



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

**Handlungsempfehlungen des
Deutschen Landkreistages
zur Einführung der
SEPA-Zahlungsinstrumente**



Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
 - 1.1 Einführung
 - 1.2 Regelungsinhalt der EU-Verordnung
 - 1.3 Positionierung des Deutschen Landkreistages
2. Erläuterungen zu den SEPA-Zahlungsverfahren
 - 2.1. Internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC)
 - 2.1.1 Aufbau der IBAN
 - 2.1.2 Aufbau des BIC
 - 2.1.3 Umstellung der Bürger-/Kundendaten auf IBAN und BIC
 - 2.1.4 Rechtliche und technische Struktur der SEPA-Zahlungsverfahren
 - 2.2 SEPA-Überweisungsverfahren
 - 2.2.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung
 - 2.2.2 Charakteristika der SEPA-Überweisung
 - 2.2.3 Ablauf des SEPA-Überweisungsverfahrens
 - 2.2.3.1 Prozessbeschreibung
 - 2.2.3.2 Auswirkungen auf die Hausbank-Kunde Schnittstelle
 - 2.2.4 Ablauf von Rücküberweisungen/SEPA-Rücküberweisungsverfahren
 - 2.3. SEPA-Lastschriftverfahren
 - 2.3.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung
3. SEPA-Mandat
 - 3.1 Formvorschriften
 - 3.2 Bezugsebenen von Mandaten
 - 3.2.1 Einzelmandate
 - 3.2.2 Rahmenmandat
 - 3.2.3 Kombimandat
 - 3.3 Datenfelder des SEPA-Lastschriftmandates
 - 3.3.1 Pflichtige Datenfelder
 - 3.3.1.1 Gläubiger-Identifikationsnummer (GID)
 - 3.3.1.2 Mandatsreferenz
 - 3.3.1.3 Name und Adresse des Zahlers
 - 3.3.1.4 IBAN des Zahlers sowie Name und BIC der Bank des Zahlers
 - 3.3.1.5 Name, Bezeichnung und Adresse des Zahlungsempfängers
 - 3.3.1.6 Art der Zahlung (Einmallastschrift, Wiederkehrende Lastschrift)
 - 3.3.1.7 Unterschrift(en) mit Ort und Datum
 - 3.3.2 Optionale Datenfelder / Mandatsfelder
 - 3.3.2.1 Identifikationsnummer des Zahlers

- 3.3.2.2 Name des Zahlungspflichtigen
 - 3.3.2.3 Identifikationsnummer des Zahlungspflichtigen
 - 3.3.3 Zahlungsverkehr für Dritte
 - 3.3.3.1 Identifikationsnummer des Dritten
 - 3.3.3.2 Zahlungsbeschreibung/Zweck
 - 3.3.4 Änderung oder Neueinholung von Mandaten
 - 3.3.4.1 Änderungen durch den Zahler
 - 3.3.4.2 Änderungen durch den Zahlungsempfänger
 - 3.3.4.3 Änderungen durch bankinterne organisatorische Maßnahmen
 - 3.3.5 Außerkraftsetzen von Mandaten
 - 3.3.5.1 Sperren eines Mandates (durch den Zahlungspflichtigen)
 - 3.3.5.2 Ruhen des Mandates (veranlasst durch den Zahlungsempfänger)
 - 3.3.5.3 Beendigung durch ausdrückliche Willenserklärung
 - 3.3.5.4 Beendigung durch Fristablauf
- 4. Mandatsverwaltung
 - 4.1 Aufbau einer SEPA-Mandatsverwaltung
 - 4.2 Status des Mandates (Schweben, Aktiv, Ruhend, Gelöscht)
 - 4.3 Datum der Mandatsanlage
 - 4.4 Datum der Mandatsvereinbarung
 - 4.5 Datum der ersten Nutzung
 - 4.6 Datum der letzten Nutzung
 - 4.7 Datum der Löschung des Mandates
 - 4.8 Weitere mögliche Funktionen der Mandatsverwaltung
 - 4.9 Aufbewahrung von Mandaten
 - 4.10 Hinweise für den Aufbau einer SEPA-Mandatsverwaltung
- 5. Überführung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate
- 6. Ablauf des SEPA-Basislastschriftverfahrens
 - 6.1 Pre-Notification (Vorabankündigung)
 - 6.2 Einreichung und Einzug von Lastschriften
 - 6.3 Ablauf des Rücklastschriftverfahrens
 - 6.3.1 SEPA-Rückgabeverfahren
 - 6.3.2 Rücklastschrift-Entgelte/-Gebühren
 - 6.4 Vorlage einer Mandatskopie
 - 6.5 Zinsausgleich
 - 6.6 Anmerkungen zum "stillen Folgeabruf"
- 7. Sonstige Zahlungsverkehrsinstrumente
 - 7.1 Kartenzahlungen im SEPA-Kontext
 - 7.2 Scheckzahlungen
- 8. SEPA-Datensatzbeschreibung (XML-Format)
 - 8.1 Datensatzbeschreibung
 - 8.2 End-to-End Referenzierung von Transaktionen

- 8.3 Auswirkungen der SEPA-Überweisungen auf Zahlungseingänge und -ausgänge
 - 8.3.1 Systemtechnische Aspekte bei Zahlungseingängen aus SEPA-Überweisungen
 - 8.3.2 Systemtechnische Aspekte bei Zahlungsausgängen aus SEPA-Überweisungen
- 9. Auswirkungen auf die Landkreise
- 10. SEPA-Umstellungsszenarien
 - 10.1 Zeitnahe Umstellung vor Erreichen eines Enddatums
 - 10.2 Umstellung zum Enddatum für nationale Zahlungsverfahren
 - 10.3 Umstellung von Überweisung und Lastschrift zu getrennten Terminen
- 11. Fazit
- 12. Anlagen A bis G sowie Checkliste zur Einführung von SEPA

1. Allgemeines

1.1 Einführung

SEPA (**S**ingle **E**uro **P**ayments **A**rea) ist ein großes europäisches Projekt, dessen Auswirkungen nicht nur die öffentlichen Verwaltungen, sondern alle am Zahlungsverkehr Beteiligten in hohem Maße betreffen werden. Nach übereinstimmender Auffassung von Zahlungsverkehrsexperten kommt es in der Komplexität und Dimension durchaus der Euro-Einführung oder der Jahrtausend-Umstellung gleich.

Diese hohe Komplexität, verbunden mit dem ehrgeizigen Umsetzungszeitplan des Europäischen Parlaments war ausschlaggebend dafür, Hinweise zur Umsetzung der SEPA-Verfahren zu erarbeiten und den Landkreisen, insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Zahlungsabwicklung befasst sind, zur Verfügung zu stellen. Die Informationen und Hinweise auf den folgenden Seiten sollen den Akteuren vor Ort dabei helfen, sich über den Umfang und die Qualität der notwendigen Maßnahmen zu informieren, die erforderlich sind, um die neuen Zahlungsverfahren rechtzeitig zum Erreichen der Endtermine implementiert zu haben.

Die hier getroffenen Aussagen zum Handlungsbedarf beruhen auf den aktuellen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und können darum noch nicht zu allen Punkten und Fragestellungen endgültige und abschließende Antworten geben. Vor der Aufnahme von entsprechenden SEPA-Aktivitäten wird empfohlen, die verbindlichen Informationen zu SEPA heranzuziehen, die den jeweils aktuellen offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Gremien in der Europäischen Union und in Deutschland zu entnehmen sind. Zudem wird der Deutsche Landkreistag seine Mitglieder über den weiteren technischen Verfahrensstand und das Umstellungsszenario fortlaufend informieren.

Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde teilweise auf gendergerechte Formulierungen verzichtet, gleichwohl richten sich die Informationen und Erklärungen dieser Handlungsempfehlungen beim Verwender grundsätzlich an Personen beiderlei Geschlechts.

1.2 Regelungsinhalt der EU-Verordnung

Mit SEPA entsteht ein europäischer Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Euro-Zahlungen unterschieden wird. Grenzüberschreitende Euro-Zahlungen sollen genauso sicher, effizient und kostengünstig abgewickelt werden wie nationale Euro-Zahlungen.

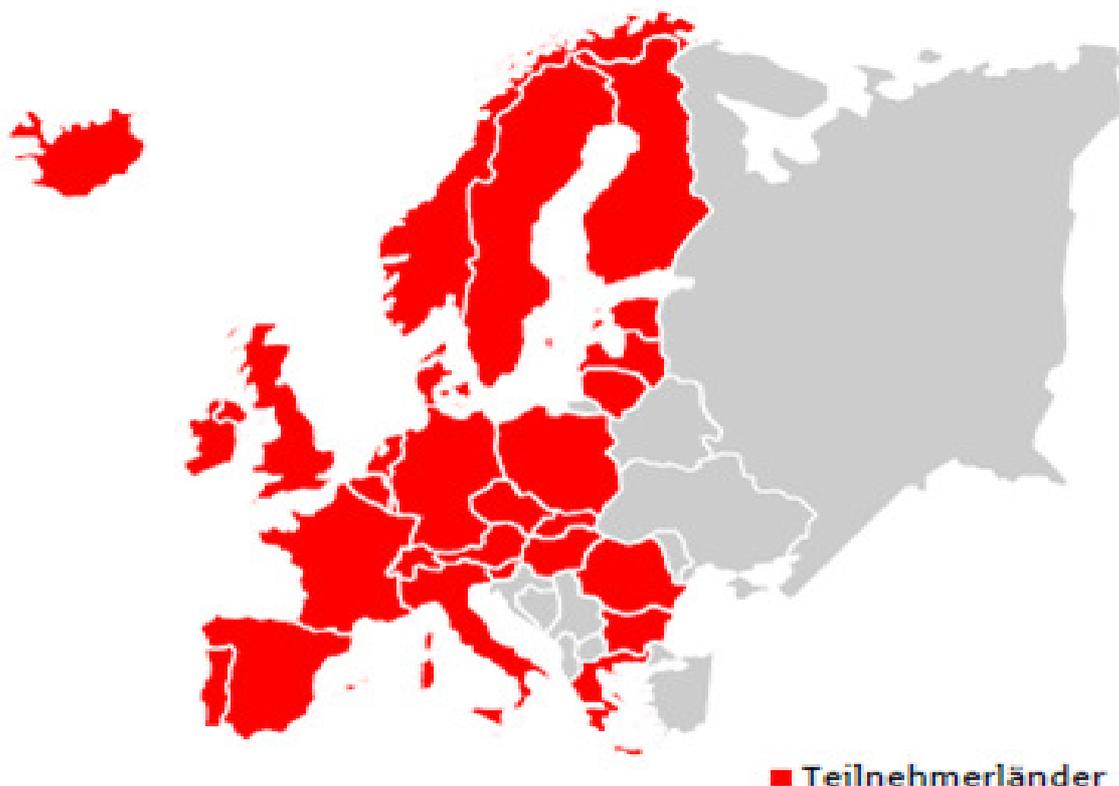
Eine notwendige Voraussetzung für SEPA ist ein einheitlicher Rechtsrahmen. Das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat haben dazu die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14.3.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 beschlossen. Die EU-Verordnung gilt direkt in allen Mitgliedstaaten und sieht ein rechtlich verbindliches Enddatum vor, so dass

*das nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren spätestens am **1.2.2014***

und

*das elektronische Lastschriftverfahren spätestens am **1.2.2016** enden werden.*

Nach Erreichen dieser Termine können dann für den Zahlungsverkehr innerhalb des SEPA-Raums ausschließlich die neuen europäischen Zahlungsverkehrsinstrumente verwendet werden.



Neben den 30 EWR-Ländern (27 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Liechtenstein und Island) nehmen die Schweiz und Monaco am einheitlichen Eurozahlungsverkehrsraum teil. Damit wird die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs innerhalb dieser Staaten über ein Girokonto für Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen ermöglicht.

1.3 Positionierung des Deutschen Landkreistages

Der Deutsche Landkreistag hat sich federführend für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Einführung der SEPA-Zahlungsverfahren positioniert. So konnte gegenüber dem Ursprungsentwurf der EU-Kommission eine verlängerte Umstellungsfrist zur Einführung der SEPA-Zahlungsinstrumente und eine Kontinuitätsregelung für bisher bestehende Einzugsermächtigungen im Lastschriftverfahren erreicht werden sowie eine bis 1.2.2016 greifende Ausnahmeregelung für das elektronische Lastschriftverfahren (ELV), das auch in vielen Verwaltungen Anwendung findet, vereinbart werden. Die Forderungen der Landkreise werden sowohl im SEPA-Endnutzerforum der Deutschen Kreditwirtschaft als auch im deutschen SEPA-Rat durch den Deutschen Landkreistag vertreten. Die weitere Umsetzung wird der DLT durch eine Arbeitsgruppe begleiten.

2 Erläuterungen zu den SEPA-Zahlungsverfahren

Das Projekt SEPA ist eine Kombination aus Selbstregulierung der Kreditwirtschaft und unterstützenden gesetzlichen Maßnahmen. Der Beitrag der europäischen Kreditwirtschaft besteht in der Entwicklung der SEPA-Zahlungsinstrumente (SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlung) mit ihren technischen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen (in sog. Rulebooks). Zur Steuerung der SEPA-Aktivitäten wurde im Jahr 2002 der Europäische Zahlungsverkehrsrat (European Payments Council; EPC) gegründet. Der EPC entwickelt die gemeinsamen europäischen Regeln für den SEPA-Zahlungsverkehr. Seit Januar 2008 sind SEPA-Überweisungen und seit November 2009 SEPA-Lastschriften möglich, werden aber beide noch wenig genutzt. Aus diesem Grund hat nunmehr der europäische Gesetzgeber regulativ durch Setzen eines Enddatums eingegriffen. Mit der am 30.3.2012 erfolgten Veröffentlichung der endgültigen EU-Verordnung Nr. 260/2012 wird die europaweite Nutzung der SEPA-Zahlungsinstrumente sowie die Abschaltung der nationalen Zahlungsverfahren ab 1.2.2014 zwingend für alle Marktteilnehmer bestimmt.

Welche Auswirkungen hat SEPA für die Landkreise, insbesondere auf das softwaregestützte Haushalts- und Rechnungswesen, sowie auf kommunale Einrichtungen und weitere verwaltungsinterne Fachverfahren, die ihre Abläufe im Zahlungsverkehr über die Einheitskasse (Kreiskasse) abwickeln? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit Erreichen des SEPA-Endtermins die nationalen Verfahren vollständig abgelöst werden

ist die aufgeworfene Frage dringend zu beantworten und Handlungsstrategien von den Verwaltungen zu entwerfen.

Mit dieser Thematik setzt sich diese Veröffentlichung auseinander. Dazu werden zunächst

- die beiden wichtigsten europäischen Zahlungsverkehrsinstrumente vorgestellt und erläutert, ihre Unterschiede zu den nationalen Zahlungsinstrumenten herausgearbeitet sowie
- der Prüfungs- und Handlungsbedarf aufgezeigt, denen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen der Landkreise und deren Unternehmen stellen müssen.

Erarbeitete Hinweise zu den Handlungsempfehlungen werden im Folgenden grau unterlegt.

2.1 Internationale Kontonummer (IBAN) und Bankleitzahl (BIC)

Die landläufig bekannteste Änderung besteht in den heute bereits häufiger eingesetzten Bankverbindungsdaten IBAN und BIC. Die IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) lösen die heute in Deutschland gebräuchliche Kontonummer und Bankleitzahl ab. Kontonummer und Bankleitzahl sind Bestandteil der IBAN. Die BIC dient der weltweit eindeutigen Identifizierung der an dem Zahlungsverkehr beteiligten Banken.

2.1.1 Aufbau der IBAN

Der Aufbau der IBAN ist länderspezifisch geprägt. Die Anzahl der belegten Zeichen variiert von 16 bis 31 (maximal sind 34 Stellen möglich; eine Tabelle mit den IBAN-Strukturen in den teilnehmenden Ländern ist als Anlage **D** beigefügt). Beispielhaft ist hier der IBAN-Aufbau für Deutschland dargestellt:

DE	89	12345678	0002587412
Länderkennzeichen	Prüfziffer	Bankleitzahl	Kontonummer des Kunden

Abbildung 1: Aufbau der IBAN in Deutschland (22-stellig)

2.1.2 Aufbau des BIC

Beim BIC (auch SWIFT-Code, SWIFT-Adresse) handelt es sich um einen nach ISO 9362 standardisierten Bankcode, mit dem weltweit Banken und Kreditinstitute erreicht werden können. Der BIC hat eine Länge von 8 oder 11 alphanumerischen Zeichen und folgenden Aufbau:

BIC – Business Identifier Code/ internationale Bankleitzahl

Stelle 1 – 4	Bezeichnet den Namen des Kreditinstitutes
Stelle 5 – 6	Bezeichnet das Land (Sitz des Kreditinstitutes)
Stelle 7 – 8	Bezeichnet den Ort (Sitz des Kreditinstitutes)
Stelle 9 – 11	Bezeichnet ggf. die Filiale oder angeschlossene Kreditinstitute

Abbildung 2: Aufbau des BIC

Es ist zwar davon auszugehen, dass die Zahlungsdienstleister die Angabe des BIC für nationale Zahlungen ab dem 01.02.2014 und für internationale Zahlungen ab dem 01.02.2016 nicht mehr fordern. Aber auch wenn die Nutzung dieser sog. „IBAN-only“-Variante eine Erleichterung bei der Erfassung und Weitergabe der Daten darstellt, sollte auf das Einpflegen des BIC nicht verzichtet werden. Vor den genannten Stichtagen wird dieser Code ohnehin benötigt; anschließend kann anhand dieser Angabe ggf. der Verlauf einer Zahlung leichter nachvollzogen werden, da entgegen der Angaben in der IBAN hier auch die Filiale des Kreditinstitutes einen eigenen BIC erhält.

2.1.3 Umstellung der Bürger-/Kundendaten auf IBAN und BIC

IBAN und BIC der eigenen Bankverbindungen sind den Landkreisen in der Regel bekannt und sollten in allen Briefbögen neben Kontonummer und Bankleitzahl aufgeführt werden. Demgegenüber sind IBAN und BIC der Bürger, Gebührenzahler oder Lieferanten und von Verwaltungsmitarbeitern nur selten bekannt bzw. in den Datenbeständen gespeichert.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Umrechnung oder das Konvertieren der vorhandenen Bankdaten (Kontonummer, Bankleitzahl) in IBAN und BIC vorzunehmen. Die Deutsche Kreditwirtschaft bietet – teilweise kostenlos – entsprechende Services an. Auch mit einigen Buchhaltungssoftwares ist eine derartige Umrechnung der Bankdaten machbar. Voraussetzung für eine erfolgreiche Berechnung der IBAN und Eintragung der BIC ist eine aktuelle Bankleitzahlendatei in Ihrer Buchhaltungssoftware oder ihrer Bankensoftware. Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht der BIC aus einer für den innerdeutschen Zahlungsverkehr verwendeten Bankleitzahlendatei sondern der BIC aus der Datei mit den SEPA-fähigen Banken benutzt wird, da es hier in Einzelfällen zu Abweichungen kommen kann (siehe entsprechende Links am Ende dieses Abschnittes). Für die Richtigkeit der Konvertierung wird jedoch in der Regel keine Gewährleistung übernommen. Eine sorgfältige Prüfung der konvertierten Daten sollte mit Blick auf den entfallenen Abgleich zwischen Bankverbindung und Kontoinhaber (Änderung der Zahlungsdienstrichtlinie und der AGB der Kreditinstitute zum 31.10.2009) und einer möglichst geringen Fehlerquote unbedingt erfolgen.

Es empfiehlt sich, die Umrechnung der vorhandenen BLZ und Kontonummern in die entsprechenden IBAN und BIC durch praktische Versuche bereits im Vorfeld zu testen

und geeignete Szenarien für den Umgang mit nicht eindeutig umzurechnenden Kontodaten zu entwickeln.

Quellen: Bankleitzahlenverzeichnis mit BIC-Codes; Download Bundesbank

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Kerngeschaefsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/bankleitzahlen_download.html

Verzeichnis SEPA-fähige Banken; Download Bundesbank

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaefsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/verzeichnis_der_erreichbaren_zahlungsdienstleister.csv?_blob=publicationFile

2.1.4 Rechtliche und technische Struktur der SEPA-Zahlungsverfahren

Die SEPA-Zahlungsverfahren basieren auf den vom European Payments Council (EPC) verabschiedeten Regeln, Standards und Verfahrensvorschriften, die eine einheitliche Abwicklung von Euro-Zahlungen innerhalb des SEPA-Zahlungsraums gewährleisten sollen. Die Beschreibung dieser Verfahrensregeln findet sich in den sog. Rulebooks, die für jedes einzelne SEPA-Zahlungsverfahren vorliegen und jährlich vom EPC überarbeitet werden. Die für die Landkreise als Zahlungsempfänger im Verhältnis zu ihrer Hausbank maßgebenden Verfahrensregeln finden sich in den mit der Bank bzw. Sparkasse vereinbarten und damit zum Zeitpunkt der Umstellung der Konten der Landkreise auf die SEPA-Zahlungsverfahren neu zu vereinbarenden Geschäftsbedingungen.

Die wesentlichen Regelungen sind dabei in den

- „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ (z.B. Inkassovereinbarung)
- „Richtlinien für den Überweisungsverkehr“
- sowie in den DFÜ-Bedingungen

getroffen. Eine vollständige Umstellung auf die SEPA-Zahlungsinstrumente kann seit dem 9.7.2012 mit Inkrafttreten der AGB-Änderungen der Kreditwirtschaft erfolgen.

2.2 SEPA-Überweisungsverfahren

Mit der SEPA-Überweisung können sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Euro-Zahlungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer ohne Betragsgrenze vorgenommen werden. Statt der bislang in Deutschland verwendeten Kontonummer und Bankleitzahl kommen bei der SEPA-Überweisung die IBAN und der BIC zum Einsatz, um das Konto des Zahlungsempfängers eindeutig zu bestimmen. Die SEPA-Überweisung ist eine Weiterentwicklung der EU-Standardüberweisung. Dabei beträgt die Überweisungsdauer seit 2012 bei belegloser Auftragseinreichung maximal einen Bankarbeitstag. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben verzichtet die Kreditwirtschaft grundsätzlich auf die Authentizitätsprüfung des Zahlungsempfängers. Bei der SEPA-

Überweisung stehen künftig nur noch 140 Zeichen im Verwendungszweck zur Verfügung. Für die SEPA-Überweisung wird ein Datenformat auf Basis des ISO20022 Standards für XML-Dateien vorgegeben.

2.2.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung

Grundlage für die SEPA-Überweisung („SEPA Credit Transfer“, SCT) ist die EU-Standard-Überweisung für Euro-Überweisungen innerhalb der Europäischen Union, die in der Verordnung 2560/01 des EU-Parlaments und Rates der EU vom 10.12.2001 geregelt ist.

Die heutige **EU-Standardüberweisung** ist bereits im Einsatz und beinhaltet die wesentlichen europäischen Merkmale, wie zum Beispiel die Gebührenteilung „share“, die Kontoidentifizierung durch IBAN und BIC und eine maximale Ausführungsfrist von fünf Bankgeschäftstagen. Sie enthält jedoch eine Betragsgrenze von 50.000 EURO. Die verpflichtende Nutzung von IBAN und BIC im europäischen, grenzüberschreitenden EURO-Zahlungsverkehrsraum ab 2007 ist in einer zusätzlichen Resolution des EPC geregelt. Darüber hinaus sind wesentliche Regelungen in der zum 01.11.2009 in Kraft getretenen europäischen Richtlinie für Zahlungsdienste im Binnenmarkt enthalten.

SCT stellt die Weiterentwicklung der EU-Standardüberweisung durch das EPC dar. Die SEPA-Überweisung ist ein einheitliches Zahlungsinstrument für den gesamten SEPA-Raum und wird nach Ablösung der heutigen nationalen und grenzüberschreitenden Verfahren das neue Instrument für Überweisungen sein und damit die EU-Standardüberweisung ersetzen.

2.2.2 Die wichtigsten Charakteristika der SEPA-Überweisung sind:

- Die maximale Ausführungsfrist eines Überweisungsauftrages in Euro beträgt seit dem 01.01.2012 einen Geschäftstag ab dem Zeitpunkt des Zugangs bei der Bank des Zahlers (Auftraggeber). Bei Terminaufträgen gilt der Ausführungstermin als Zeitpunkt des Zugangs. Zu beachten sind nach wie vor die individuell vereinbarten Annahmezeiten (cut-off-Zeiten) mit den Kreditinstituten.
- Übermittlung des Überweisungsbetrages an den Zahlungsempfänger ohne Abzüge (Grundsätzlich gilt die Gebührenteilung „share“, d. h. der Auftraggeber trägt die Gebühren im Land des Auftraggebers, der Empfänger die Gebühren im Empfängerland).
- Keine Betragsgrenze
- Garantierte Weitergabe aller Verwendungszweckangaben (maximal 4 x 35 = 140 Zeichen)
- Dezierte Auftraggeberreferenz, soweit vom Auftraggeber mitgegeben
- Einheitliche Standards, auch für Rückgaben

- IBAN und BIC statt Bankleitzahl und Kontonummer (zur eindeutigen Empfängerzuordnung wird ausschließlich die IBAN herangezogen, ein Konto- oder Namensabgleich ist nicht verpflichtend)
- Unterstützung durch alle Kreditinstitute (seit dem 9.7.2012) im SEPA-Raum

Die Abwicklung der SEPA-Überweisung erfolgt, wie für alle SEPA-Zahlungsinstrumente, im XML-Format, ISO 20022. Dieses löst die bestehenden DTA- bzw. DTAZV-Formate ab. Das heutige DTI-Format, welches z. B. Einzelüberweisungen zur weiteren Verarbeitung zusammenfasst, bleibt bis auf weiteres bestehen bzw. wird durch entsprechende CAMT-Nachrichten auf XML-Basis ersetzt. Möglicherweise wird durch die Übertragung zusätzlicher Informationen das XML-Datenvolumen entsprechend ansteigen.

Die im Rahmen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bestehenden Meldepflichten haben nach wie vor Gültigkeit. Sollten diese auch weiter bestehen bleiben, wird das SEPA-XML-Format um einen Meldeteil zu ergänzen sein.

2.2.3 Ablauf des SEPA-Überweisungsverfahrens

2.2.3.1 Prozessbeschreibung

Das SEPA-Überweisungsverfahren orientiert sich am klassischen „Four Corner Modell“. An dem Prozess sind die Akteure Zahler (Zahlungspflichtiger), Zahlungsempfänger sowie deren Kreditinstitute beteiligt.

Ablauf und Prozessschritte des SEPA-Überweisungsprozesses sind mit dem heute bekannten Überweisungsverfahren vergleichbar.

- Der Zahler erteilt seinem Kreditinstitut einen Überweisungsauftrag, wobei das Medium, auf dem der Auftrag erteilt wird, zwischen Bank und Kunde vereinbart werden kann. Der Zahler hat die Möglichkeit, den Überweisungsauftrag vorzudatieren.
- Das Kreditinstitut des Zahlers prüft die Vollständigkeit des Überweisungsauftrages und die formalen Anforderungen der Daten (zum Beispiel IBAN und BIC). Zum Annahme- bzw. Durchführungs-Datum (Due Date = D) belastet das Kreditinstitut des Zahlers das Konto des Zahlers.
- Das Kreditinstitut des Zahlers gibt den Überweisungsauftrags-Datensatz über die Clearing- und Settlement-Mechanismen (CSM) weiter. Diese stellen den Überweisungsdatensatz dem Kreditinstitut des Zahlungsempfängers zur Verfügung und verrechnen den Überweisungsbetrag mit diesem.
- Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers identifiziert das Konto des Zahlungsempfängers anhand IBAN und BIC. Ein Namensabgleich findet nicht statt. Es schreibt dem Zahlungsempfänger den Betrag gut und stellt ihm die entsprechenden Verwendungszweckinformationen zur Verfügung. Die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers muss seit dem 01.01.2012 spätestens am Tag D+1 erfolgen.

2.2.3.2 Auswirkungen auf die Hausbank-Kunde Schnittstelle

Verwendungszweck

Im Gegensatz zu den heute im Verwendungszweck zur Verfügung stehenden 14 x 27 Zeichen werden im SEPA Credit Transfer lediglich 4 x 35 Stellen angeboten. Die Weitergabe der 140 Zeichen wird von den Kreditinstituten grenzüberschreitend garantiert.

Vordatierung

SEPA-Überweisungen können vodatiert werden, indem das gewünschte Ausführungsdatum für jede einzelne Überweisung vom Erzeugersystem vorgegeben werden kann. Zu diesem Datum wird das Konto des Landkreises dann belastet.

Damit besteht für die Auftrag gebenden Systeme (Buchhaltungsprogramm oder sonstige Fachverfahren) die Möglichkeit, ein individuelles Ausführungsdatum vorzugeben. Die Liquiditätsplanung, Disposition, Belieferung der Finanzbuchhaltung sowie die davon betroffenen Abstimmungsprozesse und -regeln müssen dementsprechend angepasst werden.

2.2.4 Ablauf von Rücküberweisungen/SEPA-Rücküberweisungsverfahren

Bei Rücküberweisungen durch das Kreditinstitut – sog. R-Transaktionen – ist zu unterscheiden, ob eine Überweisung **vor** Settlement (Reject) oder **nach** Settlement (Return) nicht mehr regelgerecht durchgeführt werden konnte.

Die detaillierten Rückgabekennungen bieten die Möglichkeit, ggf. existierende, aber bislang wenig differenzierte Verfahren und Abläufe anzupassen und zu optimieren. Deshalb empfiehlt es sich, die Rückgabekennungen dahingehend zu analysieren, inwieweit sie Rückschlüsse auf einzuleitende organisatorische Maßnahmen liefern können. Weitere Erläuterungen hierzu können der **Anlage C** entnommen werden.

Rücküberweisungen zu SCT werden von den Banken gemäß *Anlage 3 „Spezifikation der Datenformate“ der DFÜ-Bedingungen* im konstanten Teil (Feld 16, Verwendungszweck) entsprechend gekennzeichnet.

Für diese sog. R-Transaktionen gelten dieselben Ausführungszeiten wie bei den Überweisungen, also ab 01.01.2012 ein Bankarbeitstag.

2.3 SEPA-Lastschriftverfahren

Das Grundprinzip der SEPA-Lastschriften ist dem deutschen Lastschriftverfahren sehr ähnlich, sodass sich einige Prozesse miteinander vergleichen lassen. Dennoch gibt es rechtliche wie prozessuale Unterschiede, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Zahlungsabwicklung in den öffentlichen Verwaltungen haben werden.

Während die bekannten deutschen Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren) aufgrund der Nutzung von Kontonummer und Bankleit-

zahl rein nationale Zahlungsverfahren sind, ermöglicht die SEPA-Lastschrift aufgrund der Verwendung von IBAN und BIC auch grenzüberschreitende Forderungseinzüge im gesamten SEPA-Zahlungsraum. Wie bei der SEPA-Überweisung ist auch hier der Verwendungszweck auf 140 Zeichen begrenzt und das Datenformat muss dem ISO20022 XML-Standard entsprechen. Künftig muss einer SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum mitgegeben werden, an welchem Tag die Belastung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen erfolgen soll.

Das SEPA-Lastschriftverfahren wird derzeit in zwei Verfahrensarten angeboten:

- **SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** für Lastschrifteinzüge auf Konten von Verbrauchern/Bürgern.
- **SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren**, das speziell auf die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs zwischen Unternehmen zugeschnitten ist.

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren unterscheiden sich im Wesentlichen durch den Zeitpunkt, in dem die Zahlung final ist. Da der Zahler im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einer autorisierten Belastungsbuchung auf seinem Konto noch bis zu acht Wochen ab dem Belastungstag widersprechen kann, ist die Zahlung erst nach Ablauf dieser Frist final. Demgegenüber hat der Zahler im Firmen-Lastschriftverfahren **keine** Möglichkeit, einer erfolgten Kontobelastung zu widersprechen, sodass eine sehr frühe Finalität erzielt werden kann.

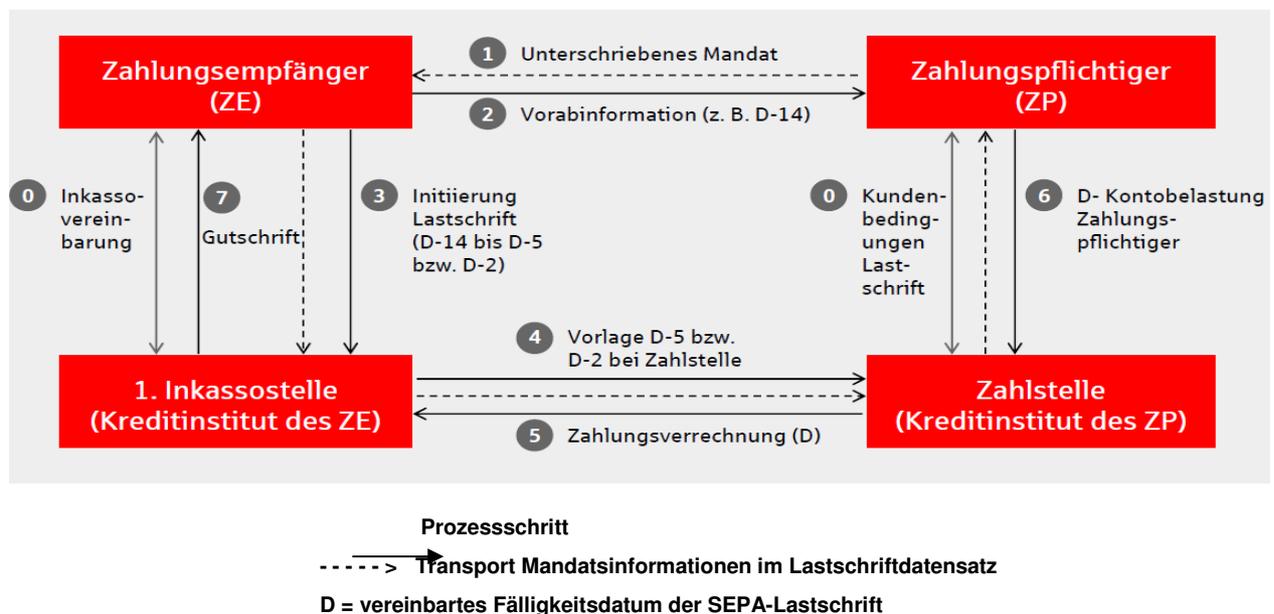
Aufgrund der fehlenden Widerrufsmöglichkeit sollten die Landkreise selbst keine SEPA-Firmen-Lastschriften erteilen.

	SEPA-Basis-Lastschrift	SEPA-Firmen-Lastschrift
Nutzungsmöglichkeit	National und grenzüberschreitend (in EUR)	National und grenzüberschreitend (in EUR)
Vorlage der Lastschrift bei der Bank des Zahlungspflichtigen	2 / 5 Tage vor Fälligkeit	Einen Tag vor Fälligkeit
Bestätigung der Mandatserteilung durch den Zahlungspflichtigen (ZP) gegenüber Zahlstelle	Nicht erforderlich	Erforderlich, in der mit dem Kunden vereinbarten Art und Weise
Erstattungsanspruch des ZP für autorisierte Zahlungen	8 Wochen ab Belastung	Ausgeschlossen durch Verzicht
Erstattungsanspruch des ZP für nicht autorisierte Zahlungen	13 Monate ab Belastung	Durch Bestätigungsverfahren ggü. der Zahlstelle nicht relevant
Rückgabefrist Zahlstelle	Spätestens 5 Tage nach Fälligkeit	Spätestens 2 Tage nach Fälligkeit
Kundenkennung	IBAN und BIC	IBAN und BIC

2.3.1 Allgemeine Verfahrensbeschreibung

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über sein Kreditinstitut an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem ersten Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger schriftlich ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über sein Kreditinstitut dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften unter Angabe einiger Mandatsdaten vorlegt.

Nur Abbuchungen, die auf einem gültigen SEPA-Mandat beruhen (siehe Seite 14), gelten als autorisiert. Der Zahler kann bei einer autorisierten Lastschrift innerhalb der o.g. Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt dazu, dass die Vorbehaltsgutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers rückgängig gemacht wird.



Liegt einer Abbuchung **kein** gültiges schriftliches SEPA-Mandat zugrunde, handelt es sich um eine unautorisierte SEPA-Lastschrift. In diesem Fall kann der Zahler der Belastungsbuchung auf seinem Konto bis 13 Monate nach Buchung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Die SEPA-Lastschriftverfahren sind sowohl für wiederkehrende als auch für Einmal-Lastschriften nutzbar. Der Zahler muss im Vorfeld eines Lastschrifteinzuges fristgemäß (14 Tage vor Fälligkeit) über das Vorhaben dieser Abbuchung informiert werden (Vorabinformation/Pre-Notification).

Darüber hinaus ist für die Lastschrift ein Fälligkeitsdatum (D) zu vereinbaren. Die Forderungen müssen dem Kreditinstitut des Bürgers/Gebührenzahlers entsprechend der Vorgaben fristgerecht übergeben werden. Der Zahlungsempfänger muss sowohl hinsichtlich Vorabinformation als auch bei der Datenübergabe Fristen einhalten.

Die nachstehende **Tabelle** verdeutlicht die wesentlichen Unterschiede zwischen der nationalen Einzugsermächtigungslastschrift und dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren:

	SEPA-Basis-Lastschrift	Einzugsermächtigungsverfahren
Nutzungsmöglichkeit	National und grenzüberschreitend (in EUR)	Rein national (in EUR)
Festes Fälligkeitsdatum	Ja	Nein (bei Sicht)
Erstattungsanspruch des ZP	8 Wochen ab Belastung	Max. 6 Wochen nach Rechnungsabschluss; Seit 9.7.2012 Anpassung AGB 8 Wochen
Eindeutige Identifikation des Mandats	Ja (durch Gläubiger-ID und Mandatsreferenz)	Nein
Kundenkennung	IBAN und BIC	Kontonummer und Bankleitzahl
Geltungsdauer des Mandats	Unbefristet, aber Verfall nach 36 Monaten Nichtnutzung	Einzugsermächtigung gilt unbefristet bis auf Widerruf
Aufbewahrung Original des Mandats	Beim ZE	Beim ZE

Tabelle: Synopse SEPA-Basislastschrift – Einzugsermächtigungslastschrift

Quelle: DSGVO

Das Lastschriftverfahren wird von der Beschränkung der Verwendungszweckangaben besonders betroffen sein. Künftig können nur noch eingeschränkte Informationen an den Bürger mit der Abbuchung weitergegeben werden. Das kann vor allem bei mehreren gebündelten Abrufen für verschiedene Steuern und Gebühren problematisch werden.

Die besondere Bedeutung des SEPA-Mandates im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens wird im nächsten Abschnitt genauer betrachtet. Der Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens wird dann im Abschnitt Nr. 6 fortgesetzt.

3. SEPA-Mandat

Notwendige Grundlage für jeden Lastschritteinzug über das SEPA-Lastschriftverfahren ist das SEPA-Mandat. Das SEPA-Mandat regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem Zahlungsempfänger, dem Zahler (Kontoinhaber) und dem Kreditinstitut des Zahlers. Es ist zum einen eine Vereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahler, die dem Zahlungsempfänger gestattet, Lastschriften zu Lasten des Kontos des Zahlers einzureichen. Andererseits wird mit dem Mandat das kontoführende Kreditinstitut des

Zahlers (Zahlstelle) autorisiert, die angewiesenen Lastschriftbelastungsbuchung(en) auf dem Konto ihres Kunden vorzunehmen. Das Mandat hat daher eine Doppelfunktion.

Das Mandat sollte möglichst ein eigenständiges Formular sein, da es so separat an einer zentralen Verwaltungsstelle archiviert werden kann. Soweit verschiedene oder mehrere gleiche Forderungsarten über ein zentrales bzw. Rahmenmandat eingezogen werden sollen, ist ein Einzeldruck zu verwenden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Mandat anlassbezogen in einen Antrag oder Bescheid integriert werden kann. Wichtig ist, dass die inhaltlichen Anforderungen an ein Mandat eingehalten werden.

3.1 Formvorschriften

Das SEPA-Mandat muss, wie bereits die Einzugsermächtigung, als ein papierhaftes Dokument erteilt werden und die Anforderungen des § 126 und § 126b BGB erfüllen. Es muss vom Zahler handschriftlich unterschrieben sein. Zahler kann entweder der Bürger oder Gebührenzahler, ein von ihm Bevollmächtigter oder ein Dritter sein, der Zahlungen zu Gunsten des Abgabepflichtigen an den Landkreis leisten will.

Der Inhalt des in Deutschland zu verwendenden Mandates ist von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegeben und in den „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“ festgelegt. Muster unterschiedlicher SEPA-Mandate, die sowohl den verpflichtenden Mandatstext als auch die obligatorischen Datenfelder enthalten, können auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat auch zusätzliche Angaben enthalten.

3.2 Bezugsebenen von Mandaten

Es gibt derzeit zwei Möglichkeiten der Mandatszuordnungen. Die von den Landkreisen zu treffende Entscheidung für die zu verwendende Bezugsebene hat Auswirkungen auf die technische Umsetzung der Mandatsverwaltung, aber auch auf die Möglichkeit von Sammeleinzügen.

3.2.1 Einzelmandate

Ein Mandat kann für eine einmalige Zahlung oder bestimmte Forderungsart z. B. Miete, Gebühren oder Beiträge eingeholt werden. Änderungen, Sperrungen etc. haben dann nur Auswirkungen auf den einzelnen Zahlungsvorgang oder die einzelne Forderungsart.

3.2.2 Rahmenmandat

Alle bestehenden und künftigen Forderungen können über ein einziges Mandat des Zahlers abgewickelt werden (Rahmenmandat). In dem Rahmenmandat muss ein einziges Bankkonto für alle eingeschlossenen Forderungen angegeben werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, muss sowohl die Mandatsverwaltung als auch die Zahlungsabwicklung technisch und organisatorisch dieses Verfahren ermöglichen.

3.2.3 Kombimandat

Das Kombimandat ist ein Angebot der deutschen Kreditwirtschaft, sich in einer Übergangszeit beim Bürger oder Gebührenzahler sowohl eine Lastschriftinzugsermächtigung als auch ein SEPA-Mandat unterschreiben zu lassen.

Damit soll der Übergang vereinfacht werden. Die ggf. erforderliche Einholung eines SEPA-Mandates bei Umstellung der Verfahren würde in diesen Fällen entfallen. Der Zahler (Kontoinhaber) muss bei Umstellung auf das SEPA-Verfahren allerdings informiert werden. Durch die Möglichkeit, die bestehenden gültigen Lastschriftinzugserklärungen in SEPA-Mandate zu überführen, wird die Bedeutung der Kombimandate für die Verwaltungspraxis als eher gering eingeschätzt.

3.3 Datenfelder des SEPA-Lastschriftmandates

Die folgenden Attribute sind für das Mandat erforderlich:

3.3.1 Pflichtige Datenfelder

3.3.1.1 Gläubiger-Identifikationsnummer (GID)

Jeder Lastschrifteinreicher (Zahlungsempfänger), der am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, benötigt eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Die GID muss bei jedem Abruf im Datensatz mitgegeben werden und ist im gesamten SEPA-Zahlungsraum für Lastschriftinzüge gültig.

- Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer

Die Beantragung der GID erfolgt ausschließlich elektronisch, indem sich der Lastschrifteinreicher auf der Homepage der Deutschen Bundesbank registrieren lässt.

Der Link lautet:

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/Glaebiger_Identifikationsnummer/glaebiger_identifikationsnummer.html

Mit der Zuteilung der GID ist keine Zulassung zum Einzug von Lastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren verbunden. Diese muss bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Lastschrifteinreichers beantragt werden (Inkassovereinbarung).

- der Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer

Der Aufbau der GID ist europaweit einheitlich. Sie setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Ländercode (ISO), einer zweistelligen Prüfziffer, der Geschäftsbereichskennung, die jeder Lastschrifteinreicher individuell vergeben kann und einem nationalen Identifikationsmerkmal, das in der Länge länderabhängig variieren kann. Für Deutschland ist die GID 18 Stellen lang und ist wie folgt aufgebaut:

DE	02	AAA	12345678901
ISO-Ländercode	Prüfziffer	Business Area Code	Nationales Identifikationsmerkmal

Abbildung 6: Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer

Es wird empfohlen, den Business Area Code nicht als Unterscheidungsmerkmal für verschiedene Zahlungsempfänger zu verwenden, da dies möglicherweise die Verarbeitung der Lastschriftinformationen, insbesondere der mitgelieferten Mandatsreferenzen, im Kreditsektor beeinträchtigen könnte.

3.3.1.2 Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenznummer dient zusammen mit der Gläubiger-Identifikationsnummer der eindeutigen Identifizierung des Mandates im gesamten SEPA-Zahlungsraum. Aus diesem Grunde darf eine Mandatsreferenznummer nur einmalig vergeben werden.

Die Mandatsreferenznummer wird vom Zahlungsempfänger individuell und frei vergeben. Einschränkungen dabei können sich aus dem HKR-Verfahren oder anderen Vorverfahren ergeben. Sofern sie nicht bei der Unterzeichnung des Mandats bereits im Mandat eingetragen ist, muss sie dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden, z. B. mit Bescheid, Rechnung oder separater Vorabankündigung (Pre-Notification).

Die maximale Länge der Mandatsreferenznummer ergibt sich aus dem ISO20022 XML-Standard und ist auf 35 alphanumerische Zeichen beschränkt.

3.3.1.3 Name und Adresse des Zahlers

Anzugeben sind Name und Adresse des Zahlers (Kontoinhabers). Ist dieser identisch mit dem Zahlungspflichtigen bzw. Abgabepflichtigen und ist das Mandat Bestandteil eines Antrages, brauchen die Daten nicht noch einmal erfasst zu werden. Weicht der Zahler jedoch vom Gebührenpflichtigen ab, so müssen seine kompletten Daten erfasst, im späteren Prozess gespeichert und mit dem Mandat verknüpft werden.

3.3.1.4 IBAN des Zahlers sowie Name und BIC der Bank des Zahlers

Es sind die internationale Kontonummer (IBAN) des Zahlers sowie Name und Kennung (BIC) der kontoführenden Bank des Zahlers einzutragen.

3.3.1.5 Name, Bezeichnung und Adresse des Zahlungsempfängers

Hier sind der Name des Landkreises sowie seine Adresse anzugeben.

3.3.1.6 Art der Zahlung

Es wird unterschieden zwischen

- **Einmallastschrift (One-Off-Payment)**

Das Mandat gilt nur für genau einen konkret bezeichneten Abrufauftrag. Im Zahlungsverkehr eines Landkreises kann dieses z. B. eine Kfz-Zulassungsgebühr sein.

- **Wiederkehrende Lastschrift (Recurrent Payment)**

Das Mandat gilt für die in der Verwaltung gebräuchlichen Dauerschuldverhältnisse. Bei der Einziehung von Gebühren und Steuern wird in der Regel diese Form des Mandates gewählt werden, da wiederkehrende Beiträge eingezogen werden, z. B. jährlich zu leistende Abfallgebühren.

3.3.1.7 Unterschrift(en) mit Ort und Datum

Unterschrift des Zahlers (Kontoinhabers) mit Angabe des Ortes und des Datums der Unterschrift.

3.3.2 Optionale Datenfelder

Die Nutzung optionaler Felder in der Mandatsreferenz ist in Abhängigkeit mit der systemtechnischen Abbildung in der Mandatsverwaltung zu prüfen. Einige optional nutzbare Felder werden nachstehend aufgeführt.

3.3.2.1 Identifikationsnummer des Zahlers

Diese Referenznummer kann dem Zahlungsempfänger vom Zahler für interne Weiterverarbeitungszwecke vorgegeben werden, z. B. Kassenzeichen.

3.3.2.2 Name des Zahlungspflichtigen

Bei abweichendem Zahler (Kontoinhaber) kann hier der Zahlungspflichtige angegeben werden, um die Zuordnung für den Zahlungsempfänger und für den Zahler zu vereinfachen.

3.3.2.3 Identifikationsnummer des Zahlungspflichtigen

Hier kann vom Zahler z. B. die Kunden- oder Personenkontonummer des Zahlungspflichtigen mitgegeben werden.

3.3.3 Zahlungsverkehr für Dritte

Soweit die Einheitskasse im Auftrage Dritter (z. B. Eigenbetrieb, Zweckverband) den Zahlungsverkehr abwickelt, kann der Name des Dritten im Mandat angegeben werden.

3.3.3.1 Identifikationsnummer des Dritten

Es kann eine Referenznummer oder ein Ordnungsbegriff (z. B. Kundennummer, Objekt Nummer) angegeben werden, die einen Bezug zum Abruf hat und dem Zahler verständlich ist. Die Kennung sollte einen Bezug zum Mandat haben.

3.3.3.2 Zahlungsbeschreibung/Zweck

Hier kann ein freier Text zur Beschreibung des Zahlungsgrunds des Abrufs mitgegeben werden.

3.3.4 Änderung oder Neueinholung von Mandaten

Grundsätzlich können alle Merkmale eines Mandats geändert werden, ohne dass im rechtlichen Sinne ein neues Mandat erteilt werden muss. Eine Ausnahme besteht dann, wenn sich die Person des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ändert. In diesen Fällen ist vom Zahler ein neues Mandat zu unterzeichnen.

In allen übrigen Fällen genügt es aus rechtlicher Sicht grundsätzlich, dass die entsprechenden Informationen (alte und neue Werte) im Datensatz beim ersten Einzug nach der Änderung angegeben werden. Dennoch kann es im Einzelfall angezeigt sein, sich vom Zahlungspflichtigen angezeigte Änderungen an den Mandatsdaten unterzeichnen zu lassen, z. B. aus Gründen des Nachweises.

Folgende Fälle einer Mandatsänderung sind denkbar:

3.3.4.1 Änderungen durch den Zahler

- Neues Zahlerkonto bei derselben Bank (Änderung der IBAN)
- Neues Zahlerkonto bei einer anderen Bank (Änderung von IBAN und BIC)

Wichtig ist, dass der nach einer Kontoänderung durchgeführte erste Lastschriftabruf wie ein „erster Abruf“ zu behandeln ist; das heißt, dass hier die Vorlagefristen anzuwenden sind, die für einen Erstabruf vorgesehen sind. Dies gilt aber nicht, wenn beim gleichen Kreditinstitut nur die IBAN geändert wird, d. h. die Abbuchung ist dann wie eine Folge-lastschrift zu behandeln. Im Datensatz ist jeweils das neue und das alte Merkmal mitzugeben.

3.3.4.2 Änderungen durch den Zahlungsempfänger

- Änderung der Mandatsreferenznummer
- Änderung der Gläubiger-ID
- Änderung von Mandatsreferenznummer und Gläubiger-ID
- Namensänderung des Zahlungsempfängers

Bei allen Änderungen sind im Datensatz des ersten Einzugs nach der Änderung jeweils der alte und der neue Wert mitzuteilen. Zudem empfiehlt es sich, Mandatsänderungen vorab mitzuteilen (z. B. mittels der Pre-Notification). Damit wird der Zahler in die Lage versetzt, seinem Kreditinstitut bereits vorab die Änderung mitzuteilen.

3.3.4.3 Änderungen durch bankinterne organisatorische Maßnahmen

Werden aus organisatorischen Gründen, die in dem Kreditinstitut des Zahlers begründet sind, IBAN und/oder BIC geändert, dann wird ebenfalls kein neues Mandat benötigt. Die neuen Daten werden in diesem Fall als „technische Änderung“ in die Mandatsverwal-

tung eingefügt und beim nächsten Lastschriftabruf unter Angabe von neuer und alter IBAN des Zahlers im Datensatz mitgegeben.

3.3.5 Außerkräftsetzen von Mandaten

3.3.5.1 Sperren eines Mandates (durch den Zahlungspflichtigen)

Der Zahlungspflichtige kann gegenüber seinem Kreditinstitut unter Angabe der Mandatsreferenznummer ein Mandat oder auch eine Gläubiger-ID ohne Angabe von Gründen für den Einzug von Lastschriften sperren lassen. In diesem Fall wird die nächste Lastschrift als Rückläufer von der Bank zurückgeliefert. **Es empfiehlt sich, direkt aus der Rückläuferverarbeitung (abhängig von Rückläufergründen) in der Mandatsverwaltung einen entsprechenden Status zu setzen und somit weitere uneingelöste Lastschriften zu verhindern.**

Wird die Sperrung seitens des Zahlers gegenüber seinem Kreditinstitut wieder aufgehoben, braucht kein neues Mandat eingeholt werden. In diesem Fall könnte in der Mandatsverwaltung der Status des Mandates wieder auf aktiv gesetzt werden, soweit die letzte Nutzung des Mandats weniger als 36 Monate zurückliegt.

3.3.5.2 Ruhen des Mandates (veranlasst durch den Zahlungsempfänger)

Hierunter ist ein Mandat zu verstehen, dessen Lastschrifteinzüge aufgrund von mangelnder Kontodeckung oder Widerspruch durch den Zahler nicht eingelöst wurde bzw. bei dem seitens des Lastschrifteinreichers Gründe vorliegen, das Mandat übergangsweise nicht zu nutzen.

Wenn mit dem Zahler Einigkeit über die Zahlungsfortführung erzielt wurde, kann das bestehende Mandat wieder genutzt werden; ein neues Mandat muss nicht eingeholt werden, soweit die letzte Nutzung des Mandats weniger als 36 Monate zurückliegt.

3.3.5.3 Beendigung durch ausdrückliche Willenserklärung

Die endgültige Beendigung eines bestehenden Mandates muss vom Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Aus Beweisgründen kann in Erwägung gezogen werden, die Erklärung stets schriftlich einzuholen. Ab dem Beendigungstag darf auf Grundlage des Mandates kein Lastschrifteinzug mehr erfolgen. Das Mandat ist für die weitere Nutzung zu sperren. Hierfür muss in der Mandatsverwaltung ein entsprechender Status gesetzt werden, um weitere – dann unautorisierte – Lastschrifteinzüge zu verhindern.

Zusätzlich muss der Zahler – wegen der Doppelfunktion des Mandates – das Mandat auch durch (schriftliche) Erklärung gegenüber seinem Kreditinstitut widerrufen.

3.3.5.4 Beendigung durch Fristablauf

Ein Mandat, dessen letzte Nutzung mehr als 36 Monate zurückliegt (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift), ist dauerhaft ungültig. Diese Frist ist vom Zahlungsempfänger zu prüfen.

4. Mandatsverwaltung

4.1 Aufbau einer SEPA-Mandatsverwaltung

Zunächst ist eine organisatorische Entscheidung (im Rahmen der bestehenden örtlichen und technischen Möglichkeiten) zu treffen, inwieweit eine Mandatsverwaltung zentral, als Mischvariante oder dezentral aufgebaut und geführt werden kann.

Nachfolgend einige Attribute, die im Rahmen der Mandatsverwaltung nützlich sind:

4.2 Status des Mandates

Es kann verschiedene Stati geben, in denen sich das Mandat befindet:

- Schwebe

Das ist dann der Fall, wenn z. B. der Zahlungspflichtige telefonisch eine Kontoänderung mitteilt, die Verwaltung vor einer Nutzung dem Zahlungspflichtigen das Mandat zur Unterschrift zugesandt hat und der Rücklauf noch nicht vorliegt.

- Aktiv

Ein unterschriebenes Mandat liegt vor und das Mandat wird genutzt.

- Ruhend

Innerhalb von 36 Monaten nach der letzten Nutzung kann ein ruhend gestelltes Mandat in Abstimmung mit dem Zahlungspflichtigen wieder verwendet und nach vorheriger Ankündigung wieder auf „Aktiv“ gesetzt werden.

- Gelöscht

Das Mandat wurde vom Zahlungspflichtigen zurückgenommen, oder das Mandat wurde 36 Monate nicht mehr aktiv genutzt. Es kann nicht wieder reaktiviert werden.

4.3 Datum der Mandatsanlage

Dies ist das Datum, an dem das Mandat technisch im System erfasst wurde (Systemdatum).

4.4 Datum der Mandatsvereinbarung

Gemeint ist das Datum, an dem das Mandat ausgestellt bzw. vom Zahlungspflichtigen unterschrieben wurde.

4.5 Datum der ersten Nutzung

Soll die Möglichkeit bestehen, vordatierte Mandate mit dem Zahlungspflichtigen zu vereinbaren, muss im Mandat bzw. im Umfeld des Mandates ein Datum vereinbart werden, ab dem das Mandat zum ersten Mal genutzt werden darf.

4.6 Datum der letzten Nutzung

Es wird der Tag eingestellt, an dem das Mandat für einen SEPA-Basis-Lastschriftinzug genutzt wurde. Wenn dieses Datum zum Stichtag älter als 36 Monate ist, muss das Mandat auf „Gesperrt/Gelöscht“ gesetzt werden. Wird ein Lastschriftabruf durchgeführt, ist diese Aktion in der Mandatsverwaltung zu dokumentieren. So kann festgestellt werden, wann das Mandat das letzte Mal verwendet wurde.

4.7 Datum der Löschung des Mandates

Es wird das Datum gespeichert, zu dem das Mandat widerrufen wurde.

4.8 Weitere mögliche Funktionen der Mandatsverwaltung:

- Generierung und Versand der Pre-Notification
- Versand des Mandates an Zahlungspflichtigen
- Rücklaufkontrolle des unterschriebenen Mandates
- Generierung und Vergabe von eindeutigen Mandatsreferenznummern
- Verknüpfung der dematerialisierten (archivierte) Mandate mit der Mandatsverwaltung
- Aktivierung des Mandates (zukünftige Mandate; telefonische Aktualisierung der Bankdaten: Mandat abgelegt, aber noch nicht unterschrieben)
- Sperren / Löschen / Ruhendstellen des Mandates

4.9 Aufbewahrung von Mandaten

Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte Mandat – einschließlich etwaiger Änderungen – im Original aufzubewahren. Zusätzlich kann das Mandat in dematerialisierter Form archiviert werden. Dabei müssen die Regeln der „**Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)**“ beachtet werden.

Nach Erlöschen des Mandates ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren (vgl. Bedingungen für den Lastschriftinzug“).

Darüber hinaus gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß der landesrechtlichen Haushalts- und Kassenregelungen.

4.10 Hinweise für den Aufbau einer SEPA-Mandatsverwaltung

Jede Änderung, die sich auf die Mandate bezieht, muss in der Mandatsverwaltung abgelegt und historisiert werden. Das bezieht sich z. B. auf Kontoänderungen (IBAN) wie auch auf Änderungen in der BIC. Ggf. mit dem Zahlungspflichtigen geführter Schriftwechsel (z. B. Einholen eines Mandates oder einer Unterschrift) sollte ebenfalls mit dem Mandat verknüpft werden. Die Abwicklung der erforderlichen Funktionen im Zusammenhang mit dem SEPA-Mandat stellt eine neue Aufgabe dar. Hierfür gibt es verschiedene Lösungsansätze, eine zentrale oder dezentrale Mandatsverwaltung sowie andere Kombinationsformen.

5. Überführung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate

Die EU-Verordnung bestimmt in Artikel 7, dass ein vor dem 1.2.2014 gültiges Mandat eines Zahlungsempfängers zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften im Rahmen eines Altverfahrens auch nach diesem Datum gültig bleibt und als Zustimmung des Zahlers gegenüber seinem Zahlungsdienstleisters gilt, so dass die vom betreffenden Zahlungsempfänger eingezogenen wiederkehrenden Lastschriften gemäß der EU-Verordnung auszuführen sind, sofern keine nationalen Rechtsvorschriften oder Kundenvereinbarungen über die weitere Gültigkeit der Lastschriftmandate existieren.

Mit der Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren wird für den Lastschrifteinreicher der Abschluss einer neuen Inkassovereinbarung mit seinem Kreditinstitut erforderlich werden. Darin werden auch Regelungen hinsichtlich der Überführung von bestehenden Einzugsermächtigungen auf SEPA-Mandate getroffen.

Der Zahlungsempfänger hat grundsätzlich 14 Tage vor Fälligkeit einer SEPA-Lastschrift den Zahlungspflichtigen mit einer Vorabankündigung (Pre-Notification) über die beabsichtigte Lastschrift zu informieren (hierzu ausführlicher unter Punkt 6.1)

Für diese notwendige Vorabinformation sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob innerhalb eines Vorverfahrens oder der eingesetzten HKR-Software den bestehenden Einzugsermächtigungen eine Mandatsreferenznummer automatisiert zugeordnet werden kann.

6. Ablauf des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Lastschriftverfahren orientiert sich am klassischen „Four Corner Model“, welches sich aus den Beteiligten Zahlungsempfänger, Zahler sowie deren jeweiligen Kreditinstituten zusammensetzt.

Die Prozesskette startet mit der Erteilung des Mandats seitens des Zahlers an den Zahlungsempfänger (vgl. Punkt 3). Die Mandatsdaten müssen anschließend für Folgeprozesse dematerialisiert bzw. digital aufbereitet werden. Neu bei der SEPA-Lastschrift ist die Vereinbarung eines konkreten Ausführungsdatums zur Fälligkeit, mit dem Lastschriftzahlungen taggenau geplant werden müssen.

6.1 Pre-Notification (Vorabankündigung)

Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, den Zahler im Vorfeld der eigentlichen Abbuchung über dieses Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Hierfür hat er dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschriftzahlung den Lastschrifteinzug (Abbuchungsbetrag und Fälligkeitsdatum, Gläubiger-ID und Mandatsreferenz) anzukündigen (sog. Pre-Notification). Der Zahlungsempfänger kann mit dem Zahler jedoch auch eine andere, d. h. eine kürzere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen z. B. aufgrund von Dauerabgabebescheiden genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine (vgl. Ziffer 4.5 der „Bedingungen für den Lastschrifteinzug“).

Durch die Vorabinformation soll der Zahler in die Lage versetzt werden, rechtzeitig für die notwendige Deckung auf seinem Konto zu sorgen bzw. bei Unstimmigkeiten über die Berechtigung der Forderung eine Klärung mit dem Zahlungsempfänger herbeizuführen.

Die Vorabinformation kann als separate Mitteilung versandt werden oder aber Teil eines sonstigen Dokuments, z. B. einer Rechnung, Gebührenbescheids etc. sein, in der ein- oder mehrmalige Belastungen unter Nennung der jeweiligen Einzugsbeträge und Fälligkeitsdaten angekündigt werden. In der Regel wird dies bereits heute praktiziert, da den Bürgern in den Jahresbescheiden oder im Schriftwechsel diese Informationen mitgeteilt werden.

Da individuelle bzw. abweichende Vereinbarungen zwischen Zahlungsempfänger und Zahler zulässig sind, wird den Beteiligten Handlungsspielraum gelassen, sodass es in der künftigen Praxis nicht unbedingt Veränderungen in den Prozessen und Abläufen geben muss. Im Einzelfall kann die Verkürzung der 14-Tage-Frist einer Pre-Notification vereinbart werden. Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch lediglich in Bezug auf den Zeitrahmen für das Versenden der Information, nicht aber hinsichtlich des grundsätzlichen Erfordernisses einer Vorabinformation zulässig.

Die Pre-Notification kann auch in Form eines Gebührenbescheides mit allen Abbuchungsterminen des Jahres dem Bürger übermittelt werden. Ändern sich im Laufe des Jahres die Gebührenhöhe, die Abbuchungstermine oder die Bankverbindung, so ist für diesen neuen Sachverhalt eine erneute Pre-Notification erforderlich. Bei einem vom Gebührenzahler abweichenden Kontoinhaber muss dieser eine zusätzliche Benachrichtigung erhalten.

6.2 Einreichung und Einzug von Lastschriften

Der Zahlungsempfänger hat den Lastschriftdatensatz – unter Beachtung der mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Einreichungsfristen – elektronisch an diese zu übermitteln.

Bei der Vereinbarung der Einreichungsfristen für die Lastschriftreinreichungen durch die Zahlungsempfänger hat die Inkassobank die Fristvorgaben des SEPA Core Direct Debit Rulebooks zu beachten. Hiernach dürfen die Lastschriftdaten nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag (Due Date) bei der Bank des Zahlers vorliegen (D-14). Zudem muss der Datensatz bei einer Erst- oder Einmallastschrift spätestens 5 TARGET2-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag bei der Zahlerbank vorliegen (D-5). Für eine Folge- oder letztmalige Lastschrift gilt eine Frist von 2 TARGET2-Tagen (D-2).

Die Inkassobanken werden folglich – abhängig von ihren eigenen prozessualen Möglichkeiten – mit ihren Kunden Einreichungsfristen vereinbaren, die es ihnen ermöglichen, die Vorlagefristen bei den Zahlstellen einzuhalten. Nachfragen bei den Hausbanken verschiedener Landkreise haben gezeigt, dass dort – zumindest in der Anfangszeit der SEPA-Basislastschrift – Einreichungsfristen von D-6 (Erst- oder Einmallastschrift) und D-3 (Folgelastschriften) vereinbart werden sollen. Diese Praxis kann aber durchaus von Kreditinstitut zu Kreditinstitut unterschiedlich sein.

Es empfiehlt sich daher, die Einreichungsfristen frühzeitig bei der jeweiligen Hausbank abzufragen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Einreichungsfristen der deutschen Inkassobanken regelmäßig nicht an den TARGET2-Geschäftstagen, sondern an den individuell definierten (Bank-)Geschäftstagen ausgerichtet sind. Hier werden auch nationale sowie regionale Feiertage berücksichtigt. Die Definition der Geschäftstage findet sich regelmäßig im Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreditinstitute.

Wenn Lastschriftdaten bei der Bank des Zahlungsempfängers verspätet eingehen, so darf diese mit der Einwilligung des Zahlungsempfängers das Fälligkeitsdatum auf ein anderes Datum hoch setzen, sodass der geforderte Zeitabstand wieder hergestellt ist. Fällt der im Datensatz angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

Sofern die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden, erfolgt eine Rückweisung der Lastschrift, wenn die Bank des Zahlungsempfängers nicht nach Rücksprache beim Zahlungsempfänger das Datum der Fälligkeit entsprechend anpasst.

6.3 Ablauf des Rücklastschriftverfahrens

6.3.1 SEPA-Rückgabeverfahren

Die SEPA-Rückgabeverfahren sind differenzierter als die Rücklastschriftprozesse der bestehenden Lastschriftverfahren. Bei SEPA wird unterschieden, ob es vor oder nach Settlement/Verrechnung zu einer Rücklastschrift (sogenannte „**R-Transaktion**“) kommt bzw. wer dessen Verursacher ist.

Die im SEPA-Zahlungsraum möglichen Rückgabeverfahren und verwendeten Rückgabegründe für Lastschriften sind in Anlage C mit Aktionsempfehlungen dargestellt.

6.3.2 Rücklastschrift-Entgelte/-Gebühren

Für inländische SEPA-Lastschriften gilt bislang die bestehende nationale Rücklastschriftentgelt-Regelung aus dem Lastschriftabkommen. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Preisverordnung. Danach kann die Zahlstelle für Rücklastschriften ein Rücklastschriftentgelt von höchstens 3 Euro berechnen. Für grenzüberschreitende SEPA-Lastschriften darf gegenwärtig ein Interbankenentgelt von 8,8 Cent pro Lastschrifttransaktion berechnet werden.

Die EU-Kommission hält darüber hinaus multilaterale transaktionsbezogene Interbankenentgelte für nicht vereinbar mit EU-Wettbewerbsrecht. Ein Verbot solcher Entgelte ist auch Inhalt des Verordnungsvorschlages der EU-Kommission zur Festsetzung von Enddaten. Zulässig soll aber die kostenadäquate und verursachergerechte Bepreisung fehlerhafter Lastschrifttransaktionen (sog. R-Transaktionen) sein (Rücklastschriftentgelt). Die konkrete Ausgestaltung der Entgeltregelung obliegt jedoch der Kreditwirtschaft und bleibt abzuwarten.

6.4 Vorlage einer Mandatskopie

Das Kreditinstitut des Zahlers sowie die Bank des Zahlungsempfängers haben das Recht, sich zwecks Überprüfung der Autorisierung von Lastschriften das zugrunde liegende SEPA-Mandat jederzeit in Kopie vorlegen zu lassen. Der Zahlungsempfänger muss in diesem Fall die Mandatskopie (und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften) innerhalb von 7 Bankgeschäftstagen seinem Kreditinstitut zuleiten, das die Kopie an die Bank des Zahlers weiterreicht.

In den Landkreisen sind entsprechende technisch-organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die vorgegebene zeitliche Frist einhalten zu können. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um für den Fall von in der Vergangenheit an Mandaten erfolgten Änderungen diese Änderungen nachvollziehbar darstellen und mitliefern zu können.

6.5 Zinsausgleich

Bei Widersprüchen des Zahlers (Refunds) hat das Kreditinstitut des Zahlers gegenüber der Bank des Zahlungsempfängers Anspruch auf Zinsausgleich dafür, dass der Gegenwert der Rücklastschrift dem Zahler mit Wertstellung des ursprünglichen Fälligkeitsdatums wieder gutzuschreiben ist.

Der Zinsausgleich ist detailliert in den CDDR geregelt. Zwar handelt es sich hierbei um einen Anspruch im Interbankenverhältnis, doch haben die Zahlungsdienstleister die Möglichkeit, die Kosten an den Lastschrifteinreicher weiterzureichen.

Es bleibt daher abzuwarten, wie die deutsche Kreditwirtschaft mit diesem Thema umgehen wird. Die (ganz oder teilweise) Weiterreichung eines derartigen Ausgleichs könnte zu einer zusätzlichen Rücklastschriftgebühr führen.

6.6 Anmerkungen zum "stillen Folgeabruf"

Nach einer Rücklastschrift im bisherigen Lastschriftverfahren führen viele Lastschritteinreicher – je nach Rückgabegrund – derzeit einen sogenannten stillen Folgeabruf durch. Bei einem erneuten Einreichen einer SEPA-Lastschrift sind die hierfür erforderlichen Vorgaben/Regelungen zu beachten (ggf. erneute Pre-Notification, Anpassung des Fälligkeitsdatums, Beachtung der Einreichungsfristen usw.).

SEPA-Lastschriftsätze, die zurückbelastet wurden, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

7 Sonstige Zahlungsverkehrsinstrumente

7.1 SEPA-Kartenzahlung

Die Kartenzahlungen sind nach 2 Verfahren zu unterscheiden:

- Kartenzahlungen durch Autorisierung mit PIN-Eingabe und
- Kartenzahlung mittels Lastschriftbeleg und Unterschrift (elektronisches Lastschriftverfahren – ELV)

Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten durch PIN-Eingabe unterliegen nach Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe c **nicht** der SEPA-Verordnung. Die Kartenzahlung mit PIN gilt bereits europaweit als gesicherte Zahlung (Kartenzahlung als „Point of Sale“) und zuverlässiges Zahlungsinstrument. In den überwiegenden Fällen erfolgt die Abwicklung der Zahlungsvorgänge mit autorisierter PIN-Eingabe und bleibt somit von der SEPA-Umstellung **unberührt**.

Für das elektronische Lastschriftverfahren - Kartenzahlung mittels Lastschriftbeleg – gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.02.2016. Bis zu diesem Termin wird dem deutschen Einzelhandel und der Kreditwirtschaft noch Zeit zur Entwicklung einer SEPA-fähigen Alternative eingeräumt, wenn dieses Verfahren zukünftig Bestand haben soll.

Die Kreditwirtschaft und Kartensystembetreiber erarbeiten derzeit einheitliche Sicherheitsanforderungen und Zertifikationsprozesse für Karten und Terminals, um die Kartenzahlungen und Bargeldabhebungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes schnell, sicher und effizient abwickeln zu können.

In Bezug auf den Einsatz und die Nutzung von ec-Terminals an den Kassenautomaten oder in anderen Zahlstellen der Kommunalverwaltungen besteht gegenwärtig kein Handlungsbedarf. Die SEPA-Fähigkeit der Terminals muss in jedem Fall gegeben sein.

7.2 Scheckzahlungen

Der Zahlungsverkehr mit Schecks wird durch die SEPA-Verordnung nicht berührt. Er unterliegt somit weiterhin den jeweiligen nationalen Regelungen. Derzeit ist noch offen, wann die Scheckformulare angepasst werden.

Bei der Auszahlung per Scheck ändert sich bis auf weiteres nichts. Der Zahlungsverkehr per Scheck ist kein seitens der EU geregelter Zahlungsdienst und damit kein Bestandteil der Zahlungsdienstrichtlinie (PSD).

8 SEPA-Datensatzbeschreibung (XML-Format)

8.1 Datensatzbeschreibung

Das SEPA-Datenmodell stellt einen einheitlichen Standard für die Abwicklung der Zahlungsverkehrsinstrumente SEPA Direct Debit und SEPA Credit Transfer dar. Dieser einheitliche technische Standard bildet die Grundlage für die Interoperabilität von Zahlungsverkehrsinfrastrukturen in SEPA und ermöglicht eine vollautomatische Abwicklung von Zahlungen.

Bei der Konzeption des SEPA-Nachrichtenstandards wurde mit dem ISO-Standard 20022 ein bereits bestehender internationaler Ansatz für Finanzanwendungen gewählt. Bei den SEPA-Nachrichten handelt es sich um einen End-to-End-Standard, der die Durchgängigkeit der Datenattribute des SEPA-Formats durch die gesamte Prozesskette vom Zahler bis zum Zahlungsempfänger gewährleistet. Das SEPA-Datenformat wie auch die neuen ISO 20022 basieren auf der Syntax von XML (eXtensible Markup Language). Das XML-Format ist auf Grund der Trennung von Inhalt und Darstellung der Daten plattform- und programmiersprachenunabhängig.

Der SEPA-Datensatz wird über die Verfahrensbeschreibung (Rulebooks) für die SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift und die Implementation Guidelines des EPC definiert und ist durch die Übernahme in die DFÜ-Bedingungen als maßgeblicher Standard für die Kunde-Bank-Beziehung festgelegt.

Bei der Implementierung des XML-Formates ist ein deutlich höheres Datenvolumen gegenüber dem DTAUS-Format zu berücksichtigen.

Erste Aussagen gehen von mindestens 2,5 - 3-fachen Volumen aus. Auswirkungen auf Laufzeiten, Übertragungs- und Speicherkapazitäten sind daher in den Landkreise zu prüfen (ggf. ZIP-Datei erstellen).

Für die Abwicklung des Massenzahlungsverkehrs ist die heutige Sammlerfunktion im DTAUS-Format für Inlandszahlungen ein wesentlicher Bestandteil. Diese Funktionalität

wird dementsprechend auch in das SEPA-Datenformat integriert und gewährleistet somit eine Vielzahl von Einzeltransaktionen in einer Zahlungsdatei. Jedoch fehlen im künftigen Header der XML-Datei wesentliche Informationen zur Dateiprüfung. Der XML-Satz enthält nur noch die Betragssumme und die Anzahl der Transaktionen.

Eine ausreichende Sicherungs- und Kontrollfunktion, z. B. zur Doppelverarbeitungsprüfung, ist somit nur noch eingeschränkt möglich und muss daher verwaltungsintern durch geeignete Kontrollfunktionen gewährleistet werden.

Die End-to-End Referenzierung ermöglicht die eindeutige Identifizierung des Zahlungsauftrages, welche durch die neuen Kontoauszugsinformationen im XML-Format gewährleistet wird.

8.2 End-to-End Referenzierung von Transaktionen

Zur Referenzierung von Nachrichten, Nachrichtenblöcken und Zahlungsaufträgen bieten die neuen XML-Datensätze zusätzliche Funktionalitäten. Während in den heutigen Datensatzstrukturen die Referenzierung von der Erstellung des Lastschriftsatzes bis zur Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bzw. der Übermittlung der Rücklastschrift ausschließlich über das Abbuchungsdatum und den Verwendungszweck erfolgt, werden in den XML-Datensätzen Datenelemente zur Verfügung gestellt, die eine eindeutige Referenzierung zulassen.

8.3 Auswirkungen der SEPA-Überweisungen auf Zahlungseingänge und -ausgänge

8.3.1 Systemtechnische Aspekte bei Zahlungseingängen aus SEPA-Überweisungen

Die Verarbeitung von Zahlungseingängen erfolgt üblicherweise technisch unterstützt. Dies gilt sowohl für die Zuordnung von Einzelzahlungen als auch für die Verarbeitung von Sammeldateien.

Bei der maschinellen Verarbeitung dieser Kontoauszugs- bzw. Dateiinformatoren müssen vor allem die von den Kreditinstituten verwandten Geschäftsvorfallcodes sowie SEPA Codes, inkl. der Textschlüssel- und Textschlüsselergänzungen angepasst werden, sofern die Verarbeitung anhand dieser Schlüssel/Codes erfolgt. Diese sind aus den DFÜ-Bedingungen ersichtlich.

Bei Verwendung der DTI-Dateien ist es erforderlich, die Aufnahme der betroffenen Geschäftsvorfallcodes mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, damit diese durch das Kreditinstitut in die gelieferten Dateien aufgenommen werden. Das gleiche gilt auch beim Umgang mit den entsprechenden Reject- oder Return-Gründen.

Die Anlieferung der Daten erfolgt in der Regel über das sog. Electronic Banking zumeist unterstützt durch Bankprogramme (z. B. Multi-Cash, Profi-Cash, SFIRM o. ä.). Die Be-

reitstellung der Kontoauszugsinformationen erfolgt zurzeit grundsätzlich im sog. SWIFT MT940- oder MT942-Format. Diese Formate können die zusätzlichen SEPA-bedingten Informationen nicht immer vollständig darstellen. Daher wurden im DFÜ-Abkommen auf ISO 20022 basierende Cash-Management-Nachrichten (camt) aufgenommen. Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Anwendungen:

Cash-Management-Nachricht	Anwendung	SWIFT Nachricht
camt.052	Saldenreport	MT 941
	Untertägiger Umsatz (Vormerkposten)	MT 942
camt.053	Tagesauszug	MT 940
		MT 950
camt.054	Sammelbuchungsdatei	DTI
	Soll-Avis	MT 900
	Haben-Avis	MT 910

Quelle: SEPA-Leitfaden der BITCOM

Weitere Informationen zum Aufbau der camt-Nachrichten sind auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft abrufbar:

<http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/zka/zahlungsverkehr/electronic-banking/dfue-verfahren-ebics/camt.html>

Eine Pflicht zur Nutzung der camt-Formate besteht nicht. Mit dem anliefernden Kreditinstitut ist zu vereinbaren, ob das MT-Format beibehalten wird oder auf das neue camt-Format umgestellt wird.

Sofern eine solche Umstellung beabsichtigt ist, muss vorher geklärt werden, ob die eingesetzte Buchhaltungssoftware in der Lage ist, dieses Format zu verarbeiten.

Neben der Klärung des Dateiformats und der Aufnahme der neuen Codes und Textschlüssel ist die Erweiterung der Zuordnungslogik zu überprüfen. So ändert sich durch die Anzahl und Stellung der Verwendungszweckzeichen im Datensatz auch der Zuordnungsalgorithmus.

Sofern auch durch Auslesen von IBAN und BIC eine Zuordnung zum Vorgang erfolgen soll, müssen ggf. auch diese Prüfregeln angepasst werden.

Im Rahmen der DFÜ-Bedingungen wurde eine Datenfelderweiterung für abweichende Auftraggeber/Empfänger eingerichtet, mit der „on behalf of“ Zahlungen beauftragt und

empfangen werden können. Dieses Datenfeld kann als zusätzliches Zuordnungskriterium ausgelesen werden.

Damit der Bürger/Gebührenzahler seine Zahlungen auf die richtigen Konten des Landkreises überweist, ist es wichtig, dass ihm diese im Rahmen der Korrespondenz mitgeteilt werden (z. B. Gebührenbescheide, Zahlungsaufforderungen, Mahnungen etc.). Auch sollten, soweit erforderlich, vorbereitete Überweisungsträger beigelegt werden. Für einen Übergangszeitraum sollten sowohl die Kombination aus Kontonummer und Bankleitzahl wie auch die IBAN und BIC angegeben werden. Ab 01.02.2014 sind dann nur noch die SEPA-fähigen Bankverbindungsdaten anzugeben.

In diesem Zusammenhang sollten auch alle Angaben im Internet oder auf elektronischen Belegen (z. B. Vordrucke für Überweisungen als Download) auf ihre SEPA-Fähigkeit hin untersucht werden.

Gerade bei den jährlich zu erstellenden Gebührenbescheiden und anderer Korrespondenz ist eine rechtzeitige Anpassung in Bezug auf die Kontoverbindungen erforderlich. Ebenso müssen maschinell erstellte Überweisungsvordrucke (z. B. automatisch erzeugte Zahlungsvordrucke aus Bußgeld- oder anderen Fachverfahren) entsprechend angepasst werden.

8.3.2 Systemtechnische Aspekte bei Zahlungsausgängen aus SEPA-Überweisungen

Die Auszahlungen aus der Buchhaltungssoftware müssen ab dem mit der jeweiligen Bank vereinbarten Zeitpunkt der Umstellung auf die SEPA-Überweisungen im XML-Format versendet werden. Ebenso sind Auszahlungen, die aus anderen Systemen erzeugt werden (z. B. Auszahlung von Sozialhilfeleistungen aus Fachverfahren) in diesem Format zu versenden.

Rechtzeitig vor dem Umstellungstermin sollte daher hausintern abgefragt werden, ob die Fachanwendungen, die Auszahlungsdateien erstellen, in der Lage sind, die Dateien im SEPA-fähigen Format anzuliefern.

Aus jedem Auszahlungssystem muss also der Datensatz im XML-Format erzeugt werden. Alternativ können die Daten aus verschiedenen Systemen durch einen einheitlichen Konverter (z. B. Bankensoftware) zentral umgewandelt werden.

Es ist abzuklären, ob ein derartiger Konverter eingesetzt werden soll und kann.

Bei allen Auszahlungssystemen sind unabhängig von der vorhandenen Software (Eigenentwicklung oder Standardsoftware, z. B. SAP) das Datenmodell und die Datenfelder um IBAN und BIC zu erweitern. Während der Übergangszeit sollten sowohl Kontonummer und Bankleitzahl als auch IBAN und BIC koexistent vorhanden sein. Es empfiehlt sich, bei der Anlage von neuen Adressen gleichzeitig die Bankverbindung mit den neuen SEPA-Angaben zu ergänzen.

Die Buchhaltungssoftware sollte im Überweisungs- oder Lastschrifttext nur die maximale Anzahl von Zeichen zulassen und gegebenenfalls zur Änderung der Texte auffordern.

9. Auswirkungen auf die Landkreise

Die Auswirkungen auf Landkreise, die im Zusammenhang mit SEPA stehen, sind sehr weitreichend und betreffen grundsätzlich alle Organisationseinheiten der Verwaltung. Bei Betrachtung der Verwaltungsprozesse sind nicht ausschließlich Einzahlungs- und Auszahlungs-Prozesse betroffen, die originär dem Zahlungsverkehr zuzuordnen sind, sondern die Auswirkungen ziehen sich durch die gesamte Prozesskette der Verwaltung. Die Überweisung mit IBAN und BIC spielt nicht nur im Leistungs- bzw. Gebührenbereich eine Rolle, sondern ebenso z. B. im Gehaltsabrechnungsprozess. Dies bedeutet auch, dass umfangreiche Schulungen aller Bereiche zu dieser Thematik erforderlich werden.

Die wesentlichen von der Umstellung betroffenen Bereiche (abhängig von der Verwaltungsstruktur) sind:

HÜL-Sachbearbeiter, Finanzbuchhaltung, Kämmerei, Kasse, Rechnungswesen, IT, Recht, Bestandsführungssysteme.

Es empfiehlt sich, die Verantwortung für das Thema innerhalb der Verwaltung eindeutig festzulegen. Der verantwortliche Bereich sollte neben der Informationsverpflichtung auch die Initiative zur Feststellung der Auswirkungen übernehmen.

Da SEPA sowohl Prozesse als auch Systeme beeinflussen wird, ist eine verwaltungsindividuelle Betrachtung erforderlich. Besonders bei der Betrachtung der im Einsatz befindlichen Systeme sollte die Untersuchung folgender Fragen enthalten:

- Sind die gegenwärtigen Systeme grundsätzlich SEPA fähig?
- Wie ist der Lebenszyklus meiner Zahlungsverkehrs- bzw. Bestandssysteme?
- Lohnt sich eine Anpassung der Systeme oder muss über einen Austausch bzw. andere Alternativen nachgedacht werden?
- Welche Auswirkungen ergeben sich bei zentralen oder dezentralen Auszahlungen? Es bietet sich die Option, zu zentralisieren, um z. B. nicht mehrere Systeme anpassen zu müssen.
- Wo sind die Vor- bzw. Nachteile für eine zentrale Stammdatenverwaltung? Kann z. B. das Halten und die Pflege von Bank- und Kontodaten in einem Zentralsystem sinnvoll werden?

Im Rahmen der Analyse ergeben sich ebenfalls Anpassungserfordernisse an das in der Verwaltung verwendete Schriftgut. Wesentlich wird hier die Anpassung der verwendeten Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC sein.

10. SEPA-Umstellungsszenarien

10.1 Zeitnahe Umstellung vor Erreichen eines Enddatums

Eine Möglichkeit ist die zeitnahe Umstellung der Zahlungsverfahren noch vor Erreichen des Endtermins für die nationalen Zahlungsverfahren. Aktuell sind alle Kreditinstitute in der Lage SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zu verarbeiten, sodass von daher einer verwaltungsbezogenen Umstellung grundsätzlich nichts entgegensteht.

Vorteile:

- Vermeidung der übergangsweisen Pflege von alter und neuer Welt (IBAN und BIC für SEPA-Zahlungsverfahren und Kontonummer und BLZ für nationale Zahlungsverfahren).

Nachteile:

- IBAN und BIC oder die neuen SEPA-Mandate sind in der Bevölkerung bislang kaum bekannt, sodass umfangreiche Informationsmaßnahmen gegenüber den Zahlern und Zahlungsempfängern ergriffen werden müssten.
- Mögliche Umstellungsprobleme, da noch nicht alle Buchhaltungssoftwares und angebundene Fremdverfahren in der Lage sind, die SEPA-bedingten Informationen zu verarbeiten.

10.2 Umstellung zum Enddatum für nationale Zahlungsverfahren

Dieses Szenario geht davon aus, dass erst bei Erreichen des zeitlich letzten Endtermins (01.02.2014) komplett auf die neuen SEPA-Verfahren umgestellt wird.

Vorteile:

- Ausnutzung der maximal möglichen Realisierungszeit für die SEPA-Verfahren.
- Keine doppelte Datenhaltung erforderlich, da zu einem festen Termin von den nationalen auf die SEPA-Zahlungsverfahren umgestellt wird.

Nachteile:

- Kein Spielraum für auftretende Fehler. Ab dem Endzeitpunkt können nur noch Zahlungen abgewickelt werden, die den SEPA-Vorgaben entsprechen.

10.3 Umstellung von Überweisung und Lastschrift zu getrennten Terminen

In diesem Szenario wird unterstellt, dass eine Umstellung auf SEPA-Überweisungen separat bereits vor der Umstellung auf SEPA-Lastschriften erfolgt. Aufgrund der Komplexität der mit dem SEPA-Lastschriftverfahren einhergehenden Veränderungen wird eine Einführung der SEPA-Lastschriften vor den SEPA-Überweisungen nicht für sinnvoll gehalten.

Vorteile:

- Verringerung der Komplexität und Fehlerwahrscheinlichkeit im Vergleich zu einer stichtagsbezogenen Gesamtumstellung.

Nachteile:

- Es müssen IBAN und BIC neben Kontonummer und Bankleitzahl vorgehalten werden, da Überweisungen (z. B. Debitorenerstattungen) mit den SEPA-Vorgaben und Lastschriften noch über das Einzugsverfahren abgewickelt werden.

Fazit

Ob sich ein Landkreis für eine zeitnahe Umstellung, für eine möglichst späte Umstellung oder für eine schrittweise Einführung zur Minimierung der Komplexität entscheidet, ist abhängig von den individuellen Präferenzen des Landkreises. Hier werden die verfügbaren Kapazitäten, die Priorisierung gegen andere strategische Vorhaben oder auch terminliche Zwänge eine Rolle spielen. Letztlich muss jede einzelne Verwaltung nach Abwägung der genannten Vor- und Nachteile und der individuellen Situation in den Landkreisen entscheiden, zu welchem Szenario es tendiert. Im Rahmen aller Szenarien ist zudem denkbar, dass zunächst „testweise“ eine gewisse Anzahl von Überweisungen bzw. Lastschriften über die neuen SEPA-Verfahren abgewickelt werden, während die bisherigen Verfahren sicherheitshalber noch bestehen bleiben.

Für das gesamte Projekt ist es notwendig, dass alle erforderlichen Schritte in enger Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten und den Softwareanbietern erfolgen.

Begriffsbestimmungen aus der EU-Verordnung Nr. 260/2012 vom 14.3.2012:

BBAN ist eine Nummer eines Zahlungskontos, die ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat eindeutig identifiziert und die nur bei Inlandszahlungen verwendbar ist (z. B. Kontonummer, BLZ), während dasselbe Zahlungskonto bei grenzüberschreitenden Zahlungen durch die IBAN identifiziert wird.

BIC ist eine internationale Bankleitzahl, die einen Zahlungsdienstleister eindeutig identifiziert und deren Elemente durch die ISO spezifiziert sind.

Einzug bezieht sich auf den Teil eines Lastschriftvorgangs, der mit seiner Auslösung durch den Zahlungsempfänger beginnt, bis zu dessen Ende durch die übliche Belastung des Zahlungskontos des Zahlers.

Grenzüberschreitende Zahlung ist ein Zahlungsvorgang, der von einem Zahler oder von einem Zahlungsempfänger ausgelöst wird und bei dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind.

Großbetragszahlungssystem ist ein Zahlungssystem, deren Hauptzweck die Verarbeitung, das Clearing und/oder die Abwicklung von einzelnen Zahlungen hoher Priorität und Dringlichkeit und mit vornehmlich hohen Beträgen ist.

IBAN bedeutet eine internationale Nummer eines Zahlungskontos, die ein Zahlungskonto in einem Mitgliedstaat eindeutig identifiziert und deren Elemente durch die Internationale Organisation für Normung (ISO) spezifiziert sind.

Inlandszahlung ist ein Zahlungsvorgang, der von einem Zahler oder einem Zahlungsempfänger ausgelöst wird und bei dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im selben Mitgliedstaat ansässig sind.

Interbankenentgelt ist ein zwischen dem Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für Lastschriften gezahltes Entgelt.

ISO 20022-XML-Standard ist ein Standard für den Aufbau elektronischer Finanznachrichten nach Definition der Internationalen Organisation für Normung (ISO) zur physischen Darstellung von Zahlungen in der XML-Syntax gemäß den Geschäftsregeln und Durchführungsleitlinien unionsweiter Verfahren für Zahlungen im Anwendungsbereich dieser SEPA-Verordnung.

Kleinstunternehmen ist ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Zahlungsdienstvertrags ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 und Artikel 2 Absätze 1 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG1 der Kommission ist.

Lastschrift einen vom Zahlungsempfänger ausgelösten inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, aufgrund einer Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang.

Mandat ist die Erteilung der Zustimmung und Autorisierung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger und (direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger) gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlers, dass der Zahlungsempfänger den Einzug für die Belastung des angegebenen Zahlungskontos des Zahlers auslösen und der Zahlungsdienstleister des Zahlers solchen Anweisungen Folge leisten darf.

Massenzahlungssystem ist ein Zahlungssystem, dessen Hauptzweck die Verarbeitung, das Clearing oder die Abwicklung von Überweisungen oder Lastschriften ist, die im Allgemeinen für die Zwecke der Übertragung gebündelt werden, vorrangig geringe Beträge betreffen und niedrige Priorität haben, und bei dem es sich nicht um ein Großbetragszahlungssystem handelt.

MIF bedeutet ein multilaterales Interbankenentgelt, das Gegenstand einer Vereinbarung zwischen mehr als zwei Zahlungsdienstleistern ist.

R-Transaktion ist ein Zahlungsvorgang, der von einem Zahlungsdienstleister nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann oder in einer Ausnahmeverarbeitung resultiert, unter anderem wegen fehlender Mittel, eines Widerrufs, eines falschen Betrags oder eines falschen Termins, eines fehlenden Mandats oder eines falschen oder geschlossenen Zahlungskontos.

Referenzpartei ist eine natürliche oder juristische Person, in deren Namen ein Zahler eine Zahlung leistet oder ein Zahlungsempfänger eine Zahlung erhält.

Überweisung einen vom Zahler ausgelösten inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsdienst zum Zwecke der Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers, in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt.

Verbraucher ist eine natürliche Person, die in Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handelt, die nicht dem Handel oder ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können.

Verrechnungsdatum ist das Datum, an dem die Verpflichtungen in Bezug auf den Transfer von Geldmitteln zwischen dem Zahlungsdienstleister des Zahlers auf den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verrechnet werden.

Zahler ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder, falls kein Zahlungskonto eines Zahlers existiert, eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsauftrag auf ein Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers erteilt.

Zahlungsauftrag ist ein Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.

Zahlungsdienstleister ist eine der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2007/64/EG genannten Kategorien oder eine in Artikel 26 der Richtlinie 2007/64/EG genannte natürliche oder juristische Person, jedoch mit Ausnahme der Einrichtungen, die in Artikel 2 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute genannt sind und für die gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG eine Ausnahme gilt.

Zahlungsdienstnutzer ist eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger in Anspruch nimmt.

Zahlungsempfänger ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.

Zahlungskonto ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungen genutzt wird.

Zahlungssystem bedeutet ein System zum Transfer von Geldbeträgen mit formalen und standardisierten Regeln und einheitlichen Vorschriften für die Verarbeitung, das Clearing oder die Abwicklung von Zahlungen.

Zahlungsvorgang bedeutet den vom Zahler oder Zahlungsempfänger veranlassten Transfer eines Geldbetrags zwischen Zahlungskonten in der Union, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

Zahlverfahren ist ein einheitliches Regelwerk aus Vorschriften, Praktiken und Standards sowie zwischen Zahlungsdienstleistern vereinbarte Durchführungsleitlinien für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in der Union und in den Mitgliedstaaten, das getrennt von jeder Infrastruktur und jedem Zahlungssystem besteht, die/das ihrer Anwendung zugrundeliegt.

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN (ARTIKEL 5)

1. **Zusätzlich** zu den grundlegenden **Anforderungen** gemäß Artikel 5 gelten folgende technische Anforderungen für **Überweisungen und Lastschriften**:
 - a) Der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c genannte Identifikator für Zahlungskonten muss die IBAN sein.
 - b) Der Standard für das in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und d genannte Nachrichtenformat muss der XML- Standard der ISO 20022 sein.
 - c) Das Feld „Verwendungszweck einer Zahlung“ muss 140 Zeichen zulassen. Die Zahlverfahren können eine höhere Anzahl von Zeichen zulassen, es sei denn, das für die Übermittlung der Informationen verwendete Gerät unterliegt hinsichtlich der Anzahl der Zeichen technischen Beschränkungen, so dass in diesem Fall diese technisch bedingte Höchstgrenze des Geräts gilt.
 - d) Die Angaben zum Verwendungszweck und alle anderen gemäß den Nummern 2 und 3 dieses Anhangs zur Verfügung gestellten Datenelemente müssen zwischen den Zahlungsdienstleistern in der Zahlungskette vollständig und unverändert weitergegeben werden.
 - e) Sobald die geforderten Daten in elektronischer Form vorliegen, muss bei Zahlungsvorgängen in allen Prozessstadien der gesamten Zahlungskette eine vollständig automatisierte, elektronische Verarbeitung (durchgängige Verarbeitung) möglich sein, so dass der gesamte Zahlungsprozess ohne neue Dateneingabe oder manuelle Eingriffe elektronisch abgewickelt werden kann. Dies muss, soweit möglich, auch für die außergewöhnliche Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften gelten.
 - f) In den Zahlverfahren dürfen hinsichtlich des Betrags der Zahlung für Überweisungen und Lastschriften keine Mindestbeträge vorgegeben werden, jedoch besteht keine Verpflichtung, Zahlungen über einen Nullbetrag auszuführen.
 - g) Die Zahlverfahren sind nicht verpflichtet, Überweisungen und Lastschriften über einem Betrag von 999 999 999,99 EUR auszuführen.
2. **Zusätzlich** zu den unter Nummer 1 genannten Anforderungen gelten für **Überweisungen** folgende **Anforderungen**:
 - a) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a genannten Datenelemente sind folgende:
 - i) Name des Zahlers und/oder IBAN des Zahlungskontos des Zahlers,
 - ii) Überweisungsbetrag,
 - iii) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers,
 - iv) sofern verfügbar, Name des Zahlungsempfängers,
 - v) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck.
 - b) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b genannten Datenelemente sind folgende:
 - i) Name des Zahlers,
 - ii) IBAN des Zahlungskontos des Zahlers,

- iii) Überweisungsbetrag,
 - iv) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers,
 - v) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck,
 - vi) gegebenenfalls Identifikationscode des Zahlungsempfängers,
 - vii) gegebenenfalls Name der Referenzpartei des Zahlungsempfängers,
 - viii) gegebenenfalls Zweck der Überweisung,
 - ix) gegebenenfalls Kategorie des Zwecks der Überweisung.
- c) Darüber hinaus stellt der **Zahlungsdienstleister** des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers folgende obligatorischen **Datenelemente zur Verfügung**:
- i) BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (sofern von den an der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart),
 - ii) BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (sofern von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart),
 - iii) Identifikationscode des Zahlverfahrens,
 - iv) Verrechnungsdatum der Überweisung,
 - v) Referenznummer der Überweisungsnachricht des Zahlungsdienstleisters des Zahlers.
- d) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c genannten Datenelemente sind folgende:
- i) Name des Zahlers,
 - ii) Überweisungsbetrag,
 - iii) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck.
3. **Zusätzlich** zu den unter Nummer 1 genannten Anforderungen gelten für **Lastschriften** folgende **Anforderungen**:
- a) Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i genannten Datenelemente sind folgende:
- i) Art der Lastschrift (wiederkehrende, einmalige, erste, letzte Lastschrift, Rücklastschrift),
 - ii) Name des Zahlungsempfängers,
 - iii) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, auf das die Gutschrift geleistet werden soll,
 - iv) sofern verfügbar, Name des Zahlers,
 - v) IBAN des Zahlungskontos des Zahlers, das durch den Einzug belastet werden soll,
 - vi) eindeutige Mandatsreferenz,
 - vii) Datum der Zeichnung des Mandats, sofern dieses vom Zahler nach dem 31. März 2012 erteilt wird,
 - viii) Höhe des Einzugsbetrags,

- ix) (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den Zahlungsempfänger, der das Mandat ursprünglich erhalten hat) die vom ursprünglichen Zahlungsempfänger mitgeteilte eindeutige Mandatsreferenz,
- x) Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- xi) bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den Zahlungsempfänger, der das Mandat ursprünglich erhalten hat, Identifikationsnummer des ursprünglichen Zahlungsempfängers,
- xii) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck des Zahlungsempfängers für den Zahler,
- xiii) gegebenenfalls Zweck des Einzugs,
- xiv) gegebenenfalls Kategorie des Zwecks des Einzugs.

b) Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b genannten Datenelemente sind folgende:

- i) BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (sofern von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart),
- ii) BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (sofern von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart),
- iii) Name der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),
- iv) Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),
- v) Name der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),
- vi) Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),
- vii) Identifikationscode des Zahlverfahrens,
- viii) Verrechnungsdatum des Einzugs,
- ix) Einzugsreferenz des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers,
- x) Art des Mandats,
- xi) Art der Lastschrift (wiederkehrende, einmalige, erste, letzte Lastschrift, Rücklastschrift),
- xii) Name des Zahlungsempfängers,
- xiii) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, auf das die Gutschrift geleistet werden soll,
- xiv) sofern verfügbar, Name des Zahlers,
- xv) IBAN des Zahlungskontos des Zahlers, das durch den Einzug belastet werden soll,
- xvi) eindeutige Mandatsreferenz,
- xvii) Datum der Zeichnung des Mandats, sofern dieses vom Zahler nach dem 31. März 2012 erteilt wird,
- xviii) Höhe des Einzugsbetrags,

- xix) die vom ursprünglichen Zahlungsempfänger mitgeteilte eindeutige Mandatsreferenz (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den mandatserteilenden Zahlungsempfänger),
- xx) Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- xxi) Identifikationsnummer des ursprünglichen, mandatserteilenden Zahlungsempfängers (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den mandatserteilenden Zahlungsempfänger),
- xxii) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck des Zahlungsempfängers für den Zahler.

c) Die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c genannten Datenelemente sind folgende:

- i) eindeutige Mandatsreferenz,
- ii) Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- iii) Name des Zahlungsempfängers,
- iv) Höhe des Einzugsbetrags,
- v) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck,
- vi) Identifikationscode des Zahlverfahrens.

SEPA-Rückgabeverfahren

Die SEPA-Rückgabeverfahren sind differenzierter als die Rücklastschriftprozesse der bestehenden Lastschriftverfahren. Bei SEPA wird unterschieden, ob es vor oder nach Verrechnung zu einer Rücklastschrift (sogenannte „**R-Transaktion**“) kommt bzw. wer dessen Verursacher ist. Gemäß SEPA Core Direct Debit Rulebook gibt es folgende SEPA-Rückgabeverfahren:

1. Arten des Rücküberweisungsverfahrens

Als R-Transaktionen werden in SEPA alle Transaktionen zur Behandlung von Ausnahmesituationen bezeichnet, also z. B. Rückgabe einer Überweisung durch die Bank des Kreditors. Dabei unterscheidet man generell, ob eine Rückgabe vor oder nach dem Settlement (Verrechnung) stattgefunden hat. Bei der SEPA-Überweisung gibt es 3 mögliche Rückgabegründe:

1.1 Reject - Rückweisung durch die Bank des Debtors

Eine Rückweisung durch die Bank eines Debtors einer Überweisung findet vor dem Settlement statt und kann z.B. durch Formatfehler hervorgerufen sein. Die Rückgabe erfolgt taggleich.

1.2 Return - Rückgabe durch die Bank des Kreditors

Eine Rückgabe durch die Bank eines Kreditors einer Überweisung findet nach dem Settlement statt und kann z.B. durch die Eingabe einer falschen Empfängernummer hervorgerufen sein. Die Rückgabe muß je nach Grund D (Einreichungstag) + 5 Bankarbeitstage bzw. D+2 Bankarbeitstage mit gleichzeitiger Wertstellung erfolgen.

1.3 Recall - Rückruf durch die Bank des Debtors

Einen Rückruf durch die Bank eines Debtors einer Überweisung findet vor oder nach dem Settlement statt und kann z.B. durch eine Doppelausführung hervorgerufen worden sein. Der Rückruf muss innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Überweisung erfolgen.

2. Arten des Rücklastschriftverfahrens

Bezeichnung (Auslöser)	vor / nach Verrechnung	(Beispiels-)Gründe für die Rückgabe
refusal (Zahler)	vor	Sperrung des Kontos für Lastschriften durch den Zahler
reject (Bank des Zahlers)	vor	Formatfehler, ungültige IBAN, Konto nicht existent
revocation (Zahlungsempfänger)	vor	Versehentlich erstellte Lastschrift
request for cancellation (Bank des Zahlungsempfängers)	vor	Rückruf aufgrund besonderer Vereinbarung
refund (Zahler)	nach	Widerspruch ohne Angabe von Gründen
Return (Bank des Zahlers)	nach	
Reversal (Zahlungsempfänger)	nach	Rückruf aufgrund besonderer Vereinbarung

2.1 Rücklastschriften vor Verrechnung:

2.1.1 Refusal (Ablehnung vor Verrechnung durch den Zahler): Ein Refusal ist ein Auftrag des Zahlers an seine Bank, eine Lastschrift nicht einzulösen. Von der Bank des Zahlers wird ein Refusal im Rahmen eines Rejects gegenüber der Bank des Zahlungsempfängers geltend gemacht.

2.1.2 Reject (Rückweisung vor Verrechnung durch die Bank des Zahlers): Die Bank des Zahlers veranlasst einen Reject, wenn eine Lastschrift aus technischen oder anderweitigen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

2.1.3 Revocation („Notfallrückruf“ des Zahlungsempfängers vor Verrechnung): Der Zahlungsempfänger ruft den Lastschrifteinzug durch seine Bank zurück (z. B. Lastschrift wurde versehentlich ausgeführt). Die Möglichkeit eines solchen Rückrufs bedarf jedoch der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Zahlungsempfänger und Inkassostelle.

2.1.4 Request for Cancellation (Rückruf der Bank des Zahlungsempfängers vor Verrechnung): Die Bank des Zahlungsempfängers annulliert eine Lastschrift z. B. wegen fehlerhafter Einreichung. Die Möglichkeit eines solchen Rückrufs bedarf jedoch der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Zahlungsempfänger und Inkassostelle.

2.2 Rücklastschriften nach Verrechnung:

2.2.1 Refund (Widerspruch nach Verrechnung durch den Zahler): Refunds sind Lastschrift-Widersprüche des Zahlers. Ein Widerspruch ist innerhalb von acht Wochen nach Kontobelastung ohne Angabe von Gründen bei der Bank des Zahlers möglich. Bei unautorisierten Lastschriften (z. B. Mandat liegt nicht vor oder Mandatsdaten sind falsch) beträgt die Frist 13 Monate.

2.2.2 Return (Rücklastschrift durch die Bank des Zahlers): Ein Return wird von der Bank des Zahlers veranlasst, sofern eine Lastschrift nach Verrechnung z. B. aus einem der folgenden Gründe nicht ausgeführt werden kann: Konto geschlossen, mangelnde Deckung, kein SEPA Konto, Kontoinhaber verstorben.

2.2.3 Reversal (Rückrechnung/Rückruf durch den Zahlungsempfänger): Ein Reversal kann vom Zahlungsempfänger bis spätestens zwei Bankwerkzeuge nach Verrechnung ausgelöst werden. Die Banken sind jedoch nicht verpflichtet, einen „Reversal“ anzunehmen. Die Möglichkeit eines solchen Rückrufs bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Eine einheitliche Empfehlung für deutsche Kreditinstitute existiert nicht.

IBAN-Struktur in verschiedenen Ländern

Land	IBAN-Länge	IBAN-Format
Albanien	28	ALpp bbbs sssK kkkk kkkk kkkk kkkk
Andorra	24	ADpp bbbb ssss kkkk kkkk kkkk
Aserbaidshan	28	AZpp bbbb kkkk kkkk kkkk kkkk kkkk
Bahrain	22	BHpp bbbb kkkk kkkk kkkk kk
Belgien	16	BEpp bbbk kkkk kkKK
Bosnien und Herzegowina	20	BApp bbbs sskk kkkk kkKK
Bulgarien	22	BGpp bbbb ssss ddkk kkkk kk
Costa Rica	21	CRpp bbbk kkkk kkkk kkkk k
Dänemark	18	DKpp bbbb kkkk kkkk kK
Deutschland	22	DEpp bbbb bbbb kkkk kkkk kk
Dominikanische Republik	28	DOpp bbbb kkkk kkkk kkkk kkkk kkkk
Estland	20	EEpp bbkk kkkk kkkk kkkK
Färöer	18	FOpp bbbb kkkk kkkk kK
Finnland	18	FIpp bbbb bbkk kkkk kK
Frankreich	27	FRpp bbbb bsss sskk kkkk kkkk kKK
Georgien	22	GEpp bbkk kkkk kkkk kkkk kk
Gibraltar	23	GIpp bbbb kkkk kkkk kkkk kkk
Griechenland	27	GRpp bbbs sskk kkkk kkkk kkkk kkk
Grönland	18	GLpp bbbb kkkk kkkk kK
Irland	22	IEpp bbbb ssss sskk kkkk kk
Island	26	ISpp bbbb sskk kkkk XXXX XXXX XX

Land	IBAN-Länge	IBAN-Format
<u>Israel</u>	23	ILpp bbbs sskk kkkk kkkk kkk
<u>Italien</u>	27	ITpp Kbbb bbss sssk kkkk kkkk kkk
<u>Jungferninseln</u>	24	VGpp bbbb kkkk kkkk kkkk kkkk
<u>Kasachstan</u>	20	KZpp bbbk kkkk kkkk kkkk
<u>Kroatien</u>	21	HRpp bbbb bbbk kkkk kkkk k
<u>Kuwait</u>	30	KWpp bbbb kkkk kkkk kkkk kkkk kkkk kk
<u>Lettland</u>	21	LVpp bbbb kkkk kkkk kkkk k
<u>Libanon</u>	28	LBpp bbbb kkkk kkkk kkkk kkkk kkkk
<u>Liechtenstein</u>	21	Llpp bbbb bkkk kkkk kkkk k
<u>Litauen</u>	20	LTpp bbbb bkkk kkkk kkkk
<u>Luxemburg</u>	20	LUpp bbbk kkkk kkkk kkkk
<u>Malta</u>	31	MTpp bbbb ssss sskk kkkk kkkk kkkk kkk
<u>Mauretanien</u>	27	MRpp bbbb bsss sskk kkkk kkkk kkk
<u>Mauritius</u>	30	MUpp bbbb bbss kkkk kkkk kkkk kkkk kkk
<u>Mazedonien</u>	19	MKpp bbbk kkkk kkkk kkk
<u>Moldawien</u>	24	MDpp bbkk kkkk kkkk kkkk kkkk
<u>Monaco</u>	27	MCpp bbbb bsss sskk kkkk kkkk kkk
<u>Montenegro</u>	22	MEpp bbbk kkkk kkkk kkkk kkk
<u>Niederlande</u>	18	NLpp bbbb kkkk kkkk kkk
<u>Norwegen</u>	15	NOpp bbbb kkkk kkk
<u>Österreich</u>	20	ATpp bbbb bkkk kkkk kkkk
<u>Polen</u>	28	PLpp bbbs sssK kkkk kkkk kkkk kkkk
<u>Portugal</u>	25	PTpp bbbb ssss kkkk kkkk kkkk kkk

Land	IBAN-Länge	IBAN-Format
Rumänien	24	ROpp bbbb kkkk kkkk kkkk
San Marino	27	SMpp Kbbb bbss sssk kkkk kkkk kkk
Saudi-Arabien	24	SApp bbkk kkkk kkkk kkkk kkkk
Schweden	24	SEpp bbbk kkkk kkkk kkkk kkkk
Schweiz	21	CHpp bbbb bkkk kkkk kkkk k
Serbien	22	RSpp bbbk kkkk kkkk kkkk KK
Slowakei	24	SKpp bbbb ssss sskk kkkk kkkk
Slowenien	19	SIpp bbss skkk kkkk kkk
Spanien	24	ESpp bbbb ssss KKkk kkkk kkkk
Tschechien	24	CZpp bbbb kkkk kkkk kkkk kkkk
Tunesien	24	TNpp bbss skkk kkkk kkkk kkkk
Türkei	26	TRpp bbbb brkk kkkk kkkk kkkk kk
Ungarn	28	HUpp bbbs sssK kkkk kkkk kkkk kkkk
Vereinigte Arabische Emirate	23	AEpp bbbk kkkk kkkk kkkk kkk
Vereinigtes Königreich	22	GBpp bbbb ssss sskk kkkk kk
Zypern	28	CYpp bbbs ssss kkkk kkkk kkkk kkkk

Dabei bedeutet:

AD, BE, ...	Länderkennzeichen
pp	zweistellige Prüfsumme
b	Stelle der Bankleitzahl
d	Kontotyp
k	Stelle der Kontonummer
K	Kontrollziffern
r	Regionalcode
s	Stelle der Filialnummer (Branch Code / code guichet)
A,B,C,D,E,F,X	sonstige Funktionen

Quelle: wikipedia (de.wikipedia.org/wiki/International_Bank_Account_Number)

Leitlinien und Fragestellungen für die SEPA-Umsetzung

Projekt einrichten, Verantwortlichkeit muss festgelegt werden, z. B. unter Federführung des Bereiches Kasse, Zahlungsabwicklung oder der Organisation

- Allgemeine Information bereitstellen (z. B. Intranet)
- IT-Analyse, Systeme, Anwendungen, Schnittstellen, Produkte
- Fragebogen an alle Verwaltungsbereiche, daraus den Änderungsbedarf ermitteln
- Planung und Durchführung der erforderlichen Systemänderung:
Umstellung/Ergänzung auf/mit IBAN/BIC z. B. Zahlungseingangs- verarbeitung, Auszahlungssystem, zentrales Bankverbindungssystem, Vorsysteme
- Kontakt zu Ihren Geschäftsbanken herstellen: Einholung der Information zur Migrationsunterstützung, Mehrwertdienstleistungen erfragen, Konditionen verhandeln
- Prüfung bestehender Prozesse
- Betrachtung der kompletten Formularwelt

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Anlage G entnommen werden.

Beispielfragen für den Fragebogen zur Ermittlung des Änderungsbedarfs:

- Welche Geschäftsvorfälle, zu denen Bankverbindungsdaten verwendet werden, werden in Ihrem Bereich bearbeitet?
- In welchen DV-Anwendungen werden in Ihrem Bereich Bankverbindungsdaten erfasst?
- Existieren Einzahlungs- / Auszahlungsprogramme, über die direkt aus dem Bereich überwiesen wird und/oder werden individuelle Abbuchungen durchgeführt?
- Gibt es in Ihrem Bereich Überweisungssysteme, und werden hierüber Geschäftsvorfälle unter Nutzung von Bankverbindungsdaten individuell abgewickelt?
- Werden Geschäftsvorfälle/Kundenbeziehungen abgewickelt, die nicht in den gängigen Systemen erfasst werden? Werden diese manuell gepflegt?
- Auf welchen Formularen sind Bankverbindungsdaten hinterlegt (Druckstücke und/oder DV-Einsteuerung)?
- Sind in Briefformen Bankverbindungsdaten aufgeführt (z. B. individuelle Wordvorlagen)?
- Sind Auslandskonten und/oder Geschäfts-/Kundenbeziehungen im europäischen Ausland vorhanden?

SEPA-Fähigkeit der Kartenzahlungs-Terminals gegeben?